Regierungsforschung.de
Das wissenschaftliche Online-Magazin
der NRW School of Governance

Forschungspapier

Sven Leunig

„Alles ist möglich“!?

Zur rechtlichen und politischen Realisierbarkeit des „100-Tage-Programms“ der AfD für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2026

18. August 2026

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

NRW School of Governance
www.nrwschool.de

Redaktion/ Wissenschaftliche Leitung

PD Dr. Maximilian Schiffers
maximilian.schiffers@uni-due.de
www.uni-due.de/politik/schiffers

Sekretariat

Stefanie Schuylen-Matuschek
Sekretariat der Professur für Public Policy und Landespolitik und Sekretariat der NRW School of Governance
0203/379-2572
stefanie.schuylen-matuschek@uni-due.de

Herausgeber (V.i.S.d.P.)

Direktorium der NRW School of Governance
Prof. Dr. Andreas Blätte, Prof. Dr. Susanne Pickel, Dr. Kristina Weissenbach

Redaktionsanschrift
Regierungsforschung.de
NRW School of Governance
Institut für Politikwissenschaft
Lotharstraße 53
47057 Duisburg

redaktion@regierungsforschung.de

Zitationshinweis

Leunig, Sven. 2026. „Alles ist möglich“!? Zur rechtlichen und politischen Realisierbarkeit des „100-Tage-Programms“ der AfD für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2026. regierungsforschung.de., https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-112033-3.

Zum Autor

Dr. Sven Leunig ist Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

„Alles ist möglich“!? Zur rechtlichen und politischen Realisierbarkeit des „100-Tage-Programms“ der AfD für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2026

Sven Leunig

Am 11. Juli 2026 präsentierte die AfD auf einem Parteitag in Magdeburg ihr Programm für die ersten 100 Tage einer Alleinregierung nach den Wahlen am 6. September vor.[1] Zeitgleich stellte sie einen Flyer online, in dem sie unter der Überschrift „Alles ist möglich“ in zehn Punkten auflistete, welche Maßnahmen sie in diesem Zeitraum ergreifen will. Die politische Voraussetzung dafür ist naturgemäß, dass ein entsprechendes Wahlergebnis ihr dies ermöglicht. Auch wenn sie nach der Umfrage vom 10. August (INSA) mit 42 Prozent noch ein gutes Stück von der Mehrheit der Stimmen entfernt wäre, ist eine Regierungsübernahme, ja sogar eine Alleinregierung nicht ausgeschlossen: Sollten außer CDU, LINKE und SPD keine weiteren Parteien in den Landtag einziehen, wäre es denkbar, dass die AfD die notwendige Mehrheit von 42 Mandaten für eine Alleinregierung erreicht. Falls allein das BSW zusätzlich in den Magdeburger Landtag einzöge, wäre zumindest eine von diesem tolerierte Minderheitsregierung der Partei möglich.[2]

Das 100-Tage-Programm ist daher als Basis der Agenda einer möglichen AfD-geführten Landesregierung ernst zu nehmen. Inhaltlich basiert es auf dem als „Regierungsprogramm“ bezeichneten Wahlprogramm, das am 11. April 2026 von einem Landesparteitag beschlossen wurde.[3]

Eine Auswertung des Programms unter der Fragestellung seiner rechtlichen und politischen Umsetzbarkeit legt nahe, dass nur ein Teil der angekündigten Gesetze, Novellierungen und administrativen Maßnahmen auf Landesebene tatsächlich realisierbar wäre. Ein erheblicher Teil der Forderungen dürfte dagegen an europa- und bundesrechtlichen Vorgaben, verfassungsrechtlichen Grenzen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung scheitern beziehungsweise nur eingeschränkt umsetzbar sein.[4]

Es spricht einiges dafür, dass der AfD die begrenzte Umsetzbarkeit zumindest eines Teils dieser Forderungen bewusst ist. Das macht sie – zumindest für den mit der deutschen Rechtsordnung und den politischen Gegebenheiten vertrauten Leser – dadurch deutlich, dass sie häufig von Maßnahmen spricht, die sie „auf Bundesebene“ oder „im Bundesrat“ anstoßen will, dabei also von der Zustimmung anderer Länder und Parteien abhängig ist. Daher ist zu erörtern , welche politische Funktion die Aufnahme zahlreicher Forderungen erfüllt, die für eine Landesregierung erkennbar nur begrenzt oder gar nicht umsetzbar wären.

[1] Vgl. z.B. MDR (14.07.26), AfD präsentiert 100-Tage-Plan für Sachsen-Anhalt, abgerufen am 16.08.2026.
[2] Vgl. die Angaben und Kalkulationen auf dawum.de, abgerufen am 16.08.2026.
[3] Vgl. AfD Landesverband Sachsen-Anhalt, abgerufen am 16.08.2026.
[4] Eine diesbezügliche Auswertung des gesamten Programms durch den Verfasser finden Sie im Anhang.

Parteiprogramme erfüllen nicht nur die Funktion, realistische Regierungsabsichten zu bündeln. Sie dienen auch der symbolischen Profilierung und damit der Wählermobilisierung. Daneben erfüllen sie eine wichtige Funktion nach innen: Sie sollen unter den eigenen Kandidatinnen, Kandidaten und Mitgliedern für eine geschlossene, einheitliche Position sorgen und tragen so zur Identitätsbildung der Partei bei, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird.[5] Denkbar ist aber auch, dass sie der Vorbereitung späterer Schuldzuweisungen gegenüber politischen oder rechtlichen „Blockaden" dienen. Insofern wäre eine Interpretation für die Aufnahme nicht oder nur bedingt umsetzbarer Forderungen, dass die Partei „erfolgreich scheitern" will. Sie könnte bei jedem ihrer Vorhaben, die sie während ihrer Regierungszeit in Magdeburg nicht erfolgreich umsetzen kann, auf die genannten rechtlichen Restriktionen verweisen, mit dem Ziel, ihre Wählerinnen und Wähler –nicht nur in Sachsen-Anhalt – darauf aufmerksam zu machen, dass es zu einem „wirklichen" Politikwechsel im Land einer Machtübernahme auch im Bund bedürfe. Dann erst könne man jene bundesrechtlichen Restriktionen ändern und damit danach auch auf Landesebene die eigenen Inhalte umsetzen. Es ginge bei dieser Strategie also mittelfristig darum, sich eine bessere Ausgangsbasis für die folgende Wahl auf Bundesebene zu verschaffen.

Insofern ist interessant und soll in diesem Beitrag mit der Forschungsfrage untersucht werden, inwieweit sich das 100-Tage-Programm der Partei ähnlich zusammensetzt, was den Anteil umsetzbarer und nicht, beziehungsweise nur teilweise umsetzbarer Forderungen auf der einen, sowie realisierbarer Versprechen auf der anderen Seite angeht. Oder ob sich die AfD wenige Wochen vor der Wahl in ihren 10 Punkten bewusst auf solche Themen beschränkt, bei denen sie auf Landesebene einen größeren Spielraum hat.[6] Strategische Fragen dieser Art sind in der bisherigen Forschung zur AfD eher vernachlässigt worden, was auch damit zusammenhängt, dass die Partei lange Zeit „die Frage der Regierungsfähigkeit (…) ausklammern konnte", wie Ruhose noch 2020 feststellte.[7] Insofern schließt dieser Beitrag an die Forschung an, betrachtet aber eine neue Situation, da die Partei in Sachsen-Anhalt 2026 im Unterschied zu allen bisherigen Wahlen erstmals eine realistische Chance nicht nur auf eine Regierungsbeteiligung sondern sogar auf eine (tolerierte) Alleinregierung hat.

[5] Vgl. Eder, Nikolaus/Marcelo, Jenny/ Müller, Wolfgang C (2017), Manifesto functions: How party candidates view and use their party's central policy document, in: Electoral Studies, 45, S. 76-87.

[6] Vgl. in diesem Sinne auch Markus Baumann, Marc Debus & Martin Gross (2021), Strategic issue emphasis in parties' election campaign statements, Party Politics 27(3), S. 515–527.

[7] Ruhose, Fedor (2020): Die AfD vor der Bundestagswahl 2021. Wirkung – Perspektiven – Strategien, Wiesbaden, S. 15. Vgl. zu Wahlstrategien der AfD auch Thelen, Susanne (2020). Wahlkampf gleich Schlammschlacht? Eine Analyse des Negative Campaigning der Parteien zur Bundestagswahl 2017, Baden-Baden, S. 201-208; Ann-Sophie Heinze (2023), Die AfD im Wahljahr 2021: Etablierung trotz Radikalisierung? In: Uwe Jun und Oskar Niedermayer (Hrsg.), Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021, S. 181-200; Dimer, Sophia (2026): Die Ostdeutschen als Legitimationsressource: Eine Analyse des AfD-Wahlkampfes 2024, Mannheim.

Die Analyse des 10-Punkte-Programms erfolgt auf der Basis einer KI-gestützten Untersuchung der Realisierungschancen des gesamten Wahlprogramms. Dabei wurden die im Programm identifizierbaren Forderungen und Versprechen der AfD in einem ersten Durchgang von einer KI (Gemini) auf rechtliche Hindernisse hin überprüft. Deren Ergebnisse, insbesondere die angegebenen Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen, wurden dann manuell online auf Korrektheit überprüft. Zur weiteren Absicherung gegen Fehler und blinde Flecken einer einzelnen KI wurden danach weitere, unabhängig voneinander arbeitende Systeme im Sinne einer Art „Quellentriangulation" nacheinander auf denselben Text angesetzt (ChatGPT, Perplexity, Claude). Abweichungen zwischen den Systemen waren dabei selbst aufschlussreich: Sie machten sichtbar, an welchen Stellen die Rechtslage tatsächlich eindeutig ist und wo Interpretationsspielräume bestehen. Letzten Endes stützt sich jede hier präsentierte Einordnung auf zitierfähige Primärquellen – Gesetzestext, Verfassungstext, konkrete Gerichtsentscheidungen mit Aktenzeichen.

1. Die zehn Punkte des 100-Tage-Programms aus rechtlicher Perspektive

- *Medienpolitik (Punkt 1)*

Als „erste Amtshandlung" verspricht die AfD „die Rundfunkstaatsverträge" zu kündigen. Diese Forderung ist auch in Punkt 3 in Abschnitt XV des Wahlprogramms der AfD zu finden. Darunter fallen der Medienstaatsvertrag (MStV), der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV), die Staatsverträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der MDR-Staatsvertrag von Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Es ist unklar, inwieweit alle Staatsverträge gekündigt werden sollen.
Dies könnte eine AfD-Regierung tun, ohne auf rechtliche Hindernisse zu stoßen. Interessant ist aber, welche Ziele die Partei mit der Kündigung der Verträge erreichen will. Zunächst einmal fällt die Zurückhaltung auf, mit dem dieser Punkt formuliert wurde: Die Kündigung habe für die Wählerinnen und Wähler keine unmittelbaren Folgen. Insbesondere würden dadurch „die Rundfunkgebühren nicht sofort hinfällig", was offenbar auf den RBStV abzielt. Die Kündigungen sollen nur „Reformdruck erzeugen". Freilich ist die Frage, ob sich die anderen 15 Bundesländer durch die einseitige Kündigung des Vertrages (die ohnehin erst zum 31.12.2028 wirksam werden würde[8]) unter Druck setzen lassen. Viel wahrscheinlicher wäre, dass eine AfD-Landesregierung unter Druck geriete. Denn Sachsen-Anhalt ist einen ähnlichen Schritt ja bereits 2020 gegangen,

[8] Dies gilt für den RBStV (§ 15) und den RFinStV (§ 15), den MStV (§ 116) und den ARD-Staatsvertrag (§ 9). Der Staatsvertrag über das ZDF könnte bereits zum 31.12.2027 (§33), der MDR-Staatsvertrag frühestens zum 1. Januar 2029 gekündigt werden (§ 44 Abs. 1).

indem der Landtag indirekt die Zustimmung zur im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Beitragserhöhung (von 17,50 auf 18,36 Euro) verweigerte.[9] Diese Zustimmungsverweigerung war nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, das von den Rundfunkanstalten daraufhin angerufen wurde, formal, aber nicht materiell zulässig. Es habe, so das BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Juli 2021 (1 BvR 2756/20), an einer „tragfähigen Begründung" der Verweigerung gefehlt. Das Recht auf Nicht-Zustimmung zu einer Gebührenerhöhung sei nicht „bedingungslos", weil die 16 Länder als Träger des ÖRR eine „Verantwortungsgemeinschaft" bildeten, aus der ein Land nicht ohne tragfähige Begründung ausscheren könne. Dies würde die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen, die nicht nur als Freiheit der Sender von staatlichem Einfluss, sondern auch als Pflicht der Ländergemeinschaft zur Finanzierung des Rundfunks zu verstehen ist, da mit dem Ausscheren eines Landes aus der Gemeinschaft die gesamte Finanzierung des Rundfunks gefährdet werde. Das Gericht ordnete in der Folge die monierte Erhöhung sogar unmittelbar auch für Sachsen-Anhalt an, ohne das formal fehlende Zustimmungsgesetz abzuwarten.[10]

Zwar ist die nunmehr geplante einseitigen Kündigung der Staatsverträge nicht identisch mit dem 2021 entschiedenen Sachverhalt. Die damaligen Maßstäbe des BVerfG legen jedoch nahe, dass auch hier die Gewährleistung bedarfsgerechter Rundfunkfinanzierung verfassungsrechtlich ins Gewicht fiele. Die Kündigung wäre zwar, wie ausgeführt, auch nur durch ein einziges Land möglich. Der Sinn der Kündigungsklausel liegt aber nicht darin, dass Länder aus den Staatsverträgen „einzeln" ausscheiden, sondern darin, dass alle Länder gemeinsam die Verträge oder einen von ihnen kündigen können, wenn sie ein neues, tragfähiges System an seine Stelle setzen wollen. Dabei muss die bedarfsgerechte, staatsferne Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber gewahrt bleiben. Das erklärte Ziel, über eine Kündigung „echten Reformdruck" zu erzeugen und damit den „Anfang vom Ende" der Beitragsfinanzierung einzuleiten, intendiert aber in der Sache genau das, was das BVerfG 2021 für unzulässig erklärt hat – die gezielte Aushöhlung der bedarfsgerechten Finanzierung über verfahrensrechtliche Hebel durch ein Land.[11] Damit wäre eine erfolgreiche Klage der anderen Länder oder der Rundfunkanstalten gegen die Kündigungen denkbar– was dem oben skizzierten strategischen Ziel der AfD, Handlungsunfähigkeit einer Landeregierung in Sachsen-Anhalt aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in den anderen Bundesländern deutlich zu machen, entgegenkäme. Die aus ihrer Sicht und aus der ihrer Wählerinnen und Wähler notwendige Schlussfolgerung müsste lauten, in allen anderen Ländern an die Regierung

[9] Vgl. tagesschau.de vom 08.12.2020, „Was bedeutet die Entscheidung in Sachsen-Anhalt?", abgerufen am 16.8.2026.
[10] Vgl. Jura online (11.08.2021), BVerfG zum Rundfunkbeitrag: Blockade aus Sachsen-Anhalt verfassungswidrig, abgerufen am 16.08.2026.
[11] Vgl. epd.medien (24.04.2026), Staatsrechtler Gersdorf: AfD-Pläne gefährden Rundfunk nicht im Kern, abgerufen am 16.08.2026.

zu gelangen, um so eine dann wiederum *gemeinsame* Kündigung der Rundfunkstaatsverträge vorzunehmen, die mit der Rechtsprechung des BVerfG vereinbar wäre.
Schließlich lässt die Formulierung im 100-Tage-Programm offen, ob alle Rundfunkstaatsverträge gekündigt werden sollen, also etwa auch der MDR-Staatsvertrag. Dann müsste das Land Sachsen-Anhalt eine eigene Landesrundfunkanstalt errichten, was durchaus möglich wäre, wenn damit auch hohe Kosten auf den Landeshaushalt zukämen. In jedem Fall kann sich das Land der gebührenfinanzierten medialen Grundversorgung der Bürger nicht entziehen.[12]

- Migration (Punkte 2, 3 und 6)

Im zweiten, dritten und sechsten Punkt ihres Sofortprogramms widmet sich die AfD ihrem „Kernthema", der Migration.[13] So stellt sie zunächst zu Recht fest: „Abschiebung ist Ländersache." Nach Art. 83 GG i. V. m. § 71 AufenthG vollziehen die Länder das Aufenthaltsrecht und damit auch die „Rückführungen" durch die kommunalen Ausländerbehörden und die Landespolizei (§ 71 Abs. 1 und 5 AufenthG). Angesichts des ihrer Meinung nach zu geringen Umfangs von Abschiebungen durch die bisherige Landesregierung erklärt die Partei: „Wir werden alle Spielraume einschließlich der Abschiebehaft nutzen, um so viele illegale Einwanderer wie nur irgend möglich abzuschieben und dazu eine Arbeitsgruppe zwischen dem Land und den Kommunen einrichten."
Beginnen wir mit dem letzten Punkt, der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zwischen Land und Kommunen. Dagegen spricht rechtlich nichts. Interessant wird es bei der Zielsetzung dieser Arbeitsgruppe, „so viele illegale Einwanderer wie möglich" abzuschieben. Das war und ist, davon darf man ausgehen, auch das Ziel vieler anderer Landesregierungen in Deutschland. Warum geschieht dies nicht?
Im Grunde hat die AfD in Sachsen-Anhalt sich die Antwort auf diese Frage fast selbst gegeben. In ihrem 100-Tage-Programm gibt sie korrekt an: „Im Jahre 2024 wurden von der CDU-geführten Landesregierung lediglich 654 ausreisepflichtige Personen abgeschoben, während 1.252 Abschiebungen scheiterten." Die Zahlen entstammen der Antwort der Landesregierung aus einer Kleine Anfrage der AfD (LT-Drs. 8/5680). Allerdings verschweigt sie die Gründe, die von der Landesregierung für dieses Scheitern genannt werden. Unter diesen finden sich mehrere, die typischerweise mit dem rechtlichen Status der betroffenen Personen zusammenhängen: Kirchenasyl (48 Fälle), Anträge an die Härtefallkommission (16), Eilanträge beim Verwaltungsgericht (6),

[12] Vgl. ebd.
[13] Vgl. zu diesem Thema auch Cuno, Mark Niklas/Bornschein, Lukas, Verabschiedungskultur jenseits des Rechts. Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt, https://verfassungsblog.de/afd-migration-parteitag/, abgerufen am 16.08.2026.

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis (3), ein Kind mit eigenem Aufenthaltsrecht (2), ein Asylfolgeantrag (1) sowie Fristablauf (1) – zusammen rund 77 Fälle. Hinzu kommt die mit 282 Fällen zweitgrößte Kategorie „Sonstige Gründe (rechtliche/organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streiks/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)“, die von der Landesregierung nicht weiter aufgeschlüsselt wird, aber ausdrücklich auch rechtliche Hindernisse sowie fehlende Passersatzpapiere umfasst – ein klassischer Duldungsgrund. Geduldete Personen sind zwar weiterhin formal ausreisepflichtig, dürfen aber nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Landesregierung selbst bestätigt dies mittelbar in ihrer Antwort auf die Anfrage der AfD: Zum 31. Mai 2025 waren allein 1.232 Personen in Sachsen-Anhalt nach § 60b AufenthG geduldet. Dass diese Personen nicht abgeschoben wurden (konnten) beruht auf Bundesrecht und dessen Auslegung durch die Gerichte, an die auch eine AfD-geführte Landesregierung gebunden bliebe.

Weitere 569 Personen, so heißt es in der Antwort der Landesregierung, wurden nicht angetroffen. Wenn deren Zahl reduziert werden soll, kämen allenfalls eng begrenzte ordnungs- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht; eine generelle oder dauerhafte Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen wäre ihrerseits nur unter strikten verfassungs- und bundesrechtlichen Voraussetzungen zulässig (Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3, Überstellungshaft nach Art. 28 Dublin-III-VO, Ausreisegewahrsam nach § 62b, und Mitwirkungshaft nach§ 62 Abs. 6 AufenthG). Die Verhängung dieser Haftmaßnahmen erfolgt aber nicht durch die Landesregierung, sondern durch unabhängige Richter. Gemäß Art. 104 Abs. 2 GG (Richtervorbehalt) bedarf jede Freiheitsentziehung – auch gegenüber Ausländern – einer richterlichen Anordnung. Hierbei muss der Richter verschiedene einschränkende Rechtsnormen beachten. So haben etwa nach § 62 Abs. 1 AufenthG stets mildere Mittel (Meldeauflage, Kaution) Vorrang vor der Anordnung einer Abschiebehaft. Diese muss auf das unbedingt nötige Maß beschränkt bleiben (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. März 2024 - XIII ZB 85/22). Ausreisepflichtige Personen sind keine Straftäter, die aufgrund dessen inhaftiert werden. Es sind auch bei Weitem nicht alles „Gefährder“, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eingesperrt werden. Es handelt sich zumeist um Personen, die das deutsche Staatsgebiet wieder verlassen müssen und sich dieser Pflicht möglicherweise (!) entziehen könnten. Das ist auch der Grund dafür, dass eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen gegen § 62a AufenthG und Art. 16 EU-Rückführungsrichtlinie verstoßen würde. Damit würde aber die stärkere Nutzung der Abschiebehaft schon aus reinen Kapazitätsgründen scheitern: Sachsen-Anhalt baut derzeit für 37,4 Mio. Euro eine Abschiebehaftanstalt in Volkstedt mit gerade einmal 30 Plätzen die erst 2027 einsatzbereit sein soll.[14]

[14] Vgl. Magdeburger Volksstimme (13.08.2025), 37,4 Millionen für geplanten Abschiebehaft in Volkstedt, abgerufen am 16.08.2026.

Insofern dürfte es auch einer AfD-geführten Landesregierung aufgrund bundes- und unionsrechtlicher Vorgaben nicht möglich sein, wesentlich mehr Menschen abzuschieben als ihre Vorgängerregierungen. Was wiederum Wasser auf ihre strategischen Mühlen wäre, in diesem Fall: die Erlangung der Regierungsmehrheit auf Bundesebene, um zumindest das einschlägige Bundesrecht zu ändern. Da dieses aber – auch – in EU-Recht eingebunden ist, könnte auch das schwerer werden als gedacht.

Ebenfalls auf die Migration bezieht sich der dritte Punkt des 100-Tage-Programms, die Verpflichtung von Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Das ist allerdings bereits seit 1993 (!) möglich, ebenso die Vornahme von Leistungseinschränkungen. Die Partei präsentiert einen Vorschlag als Zeichen besonderer politischer Entschlossenheit, von dem Medienberichte aus verschiedenen Kommunen zeigen, dass er bereits praktisch genutzt wird.[15] Was im Übrigen auch im Interesse der meisten Flüchtlinge ist, die ansonsten zu einer Zeit monate- ja, teils jahrelanger Untätigkeit verdammt wären, denn einer abhängigen oder selbständigen Beschäftigung dürfen sie nach § 61 Abs. 1 AsylG nicht nachgehen – solange sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.

Die im Programm folgende kausale Verknüpfung – da „eine Voraussetzung dafür [der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit, Anm. d. Verf.] die zentrale Unterbringung ist“ – ist nicht nachvollziehbar, denn auch dezentral untergebrachte Asylbewerber können und werden zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen. Die Begründung setzt insofern implizit voraus, dass Arbeitsbereitschaft in nennenswertem Umfang erst durch stärkeren Unterbringungs- und Pflichtendruck hergestellt werden müsse – eine Vorstellung, für deren Wahrheitsgehalt wenig spricht.

Die AfD jedenfalls werde „danach streben, so viele Asylbewerber wie möglich zentral unterzubringen. Die Unterbringung im Heim muss der Regelfall sein, die Unterbringung in Privatwohnungen muss die Ausnahme bleiben“. Wie bei der „Arbeitspflicht“ spricht die Partei damit etwas an, was längst der Fall ist: In der Erstaufnahmephase (bis zu 18 Monate, § 47 Abs. 1 AsylG n. F.) ist die zentrale Unterbringung ohnehin der gesetzliche Regelfall. Problematisch wird es allerdings bei der pauschalen Formulierung „Heim muss der Regelfall sein, Privatwohnung die Ausnahme“, und zwar aus zwei Gründen:

- Vulnerable Personen: § 44 Abs. 2 AsylG n. F. (in Umsetzung von Art. 24 Aufnahme-RL) verpflichtet das Land, die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen – Frauen, Minderjährige, Opfer von Gewalt oder Menschenhandel, queere Personen – bei der Unterbringung individuell zu berücksichtigen. Eine starre Regel ohne Ausnahmemechanismus für diese Gruppen wäre damit nicht vereinbar.

[15] Vgl. z.B. Vgl. etwa ZDFheute, Was bringt die Arbeitspflicht für Asylbewerber?, abgerufen am 16.08.2026; WELT, Arbeitspflicht für Migranten - So läuft es in den Kommunen, , abgerufen am 16.08.2026.

- Familien mit Kindern: Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) eine gesetzliche Sonderstellung bei der Wohnsitzverpflichtung (§ 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG n. F.), die eine dauerhafte Unterbringung im Heim ebenfalls einschränkt.

Wie viele Menschen „so viele Asylbewerber wie möglich“ sind, ist also offen. Überdies stößt diese Idee auch hier wieder an Kapazitätsgrenzen – Sachsen-Anhalt wäre gar nicht in der Lage, alle zurzeit im Land befindlichen Asylbewerber – aktuell sind es über 10.000 – an verschiedenen Standorten zentral unterzubringen. Das Land Sachsen-Anhalt bündelt seine zentrale Erstaufnahmekapazität an den zwei Hauptstandorten Halberstadt und Stendal, während behördliche Außenstellen wie in Magdeburg geschlossen oder umgewidmet wurden. Die offizielle Gesamtkapazität des Landes lag nach Angaben des Innenministeriums 2025 bei rund 2.500 Plätzen.[16]

Auch in Punkt 6 kommt die AfD nochmal auf das Thema Migration zu sprechen, in dem sie sagt, sie wolle „Sonderklassen für alle Kinder von Eltern einrichten, deren Aufenthalt in Deutschland befristet ist, weil sie nach Wegfall der Flucht- und Verfolgungsgründe in ihre Heimat zurückkehren müssen.“ Diese Absicht ist grund-, europa- wie völkerrechtlich unzulässig. Die dauerhafte Segregation von Kindern widerspräche dem Verbot einer Ungleichbehandlung von Menschen allein aufgrund ihrer Herkunft aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention. Danach bedarf eine Ungleichbehandlung im Bildungszugang eines sachlichen Grundes – ein rein aufenthaltsstatusbezogenes Kriterium ohne pädagogischen Bezug zum individuellen Förderbedarf des Kindes dürfte diesen Maßstab kaum erfüllen. Die wird auch durch Art. 16 der RL (EU) 2024/1346 (GEAS) gestützt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Kindern von Asylbewerbern Zugang zum Bildungssystem „in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen“ zu gewähren, solange keine Abschiebung vollzogen ist.[17]

Auch das Argument der AfD, Flüchtlinge sollten nach Wegfall ihres Fluchtgrundes das Land sofort wieder verlassen, und eine Integration der Kinder in die Schule würde deren Re-integration in ihrem Heimatland erschweren, überzeugt nicht. Tatsächlich können anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 3 AufenthG auch dann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn ihr ursprünglicher Asylgrund entfallen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffenen Personen schon länger als fünf (bzw. bei besonders guter Integration drei) Jahre in Deutschland leben und ihr Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist. Bedingung ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Überprüfungspflicht nach § 73b Abs. 3 AsylG die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht festgestellt

[16] Vgl. DIE ZEIT/dpa (12.07.2025), Land legt Fokus bei Erstaufnahme auf Halberstadt und Stendal, abgerufen am 16.08.2026.
[17] Vgl. UNHCR/UNICEF, Gutachten zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, abgerufen am 16.08.2026.

hat. Da insofern regelmäßig gar nicht feststeht, ob diese Flüchtlinge tatsächlich zur Ausreise verpflichtet sein werden, wäre eine Exklusion ihrer Kinder aus dem Regelschulsystem nicht in ihrem Sinne.

Dass am Ende dieses Punktes im 100-Tage-Programm angeführt ist, man werde „dafür sorgen, dass an Schulen, an denen Gewaltprobleme auftreten, ein Wachdienst unsere Kinder schützt", spricht wohl nur dafür, dass nach Ansicht der AfD diese Gewaltprobleme vorwiegend von Migranten ausgehen. Worin anderseits ein Widerspruch zu den von der AfD geplanten „Flüchtlingsklassen" wäre – würde das umgesetzt werden, wäre damit ja das Gewaltproblem (aus sich der AfD) automatisch reduziert. Wozu es dann noch eines Wachschutzes bedürfe, bleibt offen. In jedem Fall stieße die Einführung eines solchen Wachschutzes nicht auf rechtliche Hindernisse.

- Staatliche finanzielle Förderung von Projekten (Punkte 4, 5)

Punkt 4 bündelt eine Reihe sehr unterschiedlicher Politikfelder, die vor allem eines verbindet: die Beendigung staatlicher Projektförderungen. Zum Teil ausdrücklich, zum Teil eher allgemein werden benannt:

- Parteistiftungen
- Asyl- und Integrationsindustrie
- Alle aus dem Programm „Demokratie leben" finanzierten Programme (Landesanteil)
- Programm „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" (Landeszuschuss)
- Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.
- miteinander e.V.
- alle Projekte der Klimarettungsindustrie
- alle Genderprojekte.

Generell liegt es in der Hand einer Landesregierung bzw. einer Landtagsmehrheit, welche Projekte sie fördern bzw. wessen Förderung sie einstellen will. Grundlage sind die Paragrafen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Dennoch ist der Landtag bei seiner Entscheidung nicht völlig ungebunden. Werden einzelne, namentlich benannte Organisationen – wie hier „miteinander e.V." und die „Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt" – gezielt und erkennbar wegen ihrer politischen Ausrichtung von der Förderung ausgeschlossen, während vergleichbare Träger nach neutralen Kriterien weiterhin gefördert werden, könnten diese Organisationen möglicherweise erfolgreich erheben. Ein gezielter Ausschluss einzelner Träger allein wegen ihrer politischen Haltung dürfte am Gleichheitssatz und am Verbot sachfremder Erwägungen zu messen sein und wäre daher gerichtlich überprüfbar.[18] Zugleich gelten für laufende, bereits mit Zuwendungsbescheid

[18] Dies ließe sich jedenfalls im Umkehrschluss aus dem Gebot parteipolitischer Neutralität des Staates vermuten, vgl. dazu Deyda, Jonas (28.08.2024), Ein etatistisches Missverständnis, abgerufen am 16.08.2026.

bewilligte (oft mehrjährige) Förderungen die engen Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG LSA für Rücknahme/Widerruf von Verwaltungsakten – eine rückwirkende oder fristlose Streichung bereits laufender Bewilligungen ist nicht ohne weiteres möglich.

Hinsichtlich der politischen Stiftungen liegt eine Besonderheit dahingehend vor, dass die Einstellung der staatlichen Förderung für diese nicht über die Streichung eines Haushaltstitels, sondern über einen Änderung bzw. Abschaffung des Gesetzes über die politischen Stiftungen im Land Sachsen-Anhalt (PolStiftG-LSA) geschehen müsste. Mit einer absoluten Mehrheit im Landtag stellt dies aber keine unüberwindbare Hürde dar.

Generell hätte eine AfD-Landesregierung bei der Finanzierung von Organisationen durch den Landeshaushalt, die größten Möglichkeiten, ihre Politik durchzusetzen. Zudem steht die Nutzung des Haushaltsrechts auch für die Schaffung neuerer Förderungen zur Verfügung. Dies gilt für die in Punkt 5 genannte Absicht der AfD, „den Erwerb von Fahrerlaubnissen ab 7,5 t für Mitglieder der kommunalen Feuerwehren aus Landesmitteln“ zu fördern und einen „Führerscheinzuschuss für Auszubildende in Höhe von 1500 Euro“ einzuführen. Allerdings gilt hier der Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller Ausgaben des Landes vor dem Hintergrund der Schuldenbremse.[19]

Keine Förderung, aber im Kontext des zuvor genannten ist die in Punkt 5 vorangehend versprochene Einführung eines „Feuerwehrführerschein[s] (…), damit Angehörige von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit einem normalen PKW-Führerschein (Klasse B) auch größere Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t fahren können.“ Dies ist unproblematisch möglich und im Grunde nur die Umsetzung einer bereits im Bundesrecht vorgegebenen Option: Nach § 2 Abs. 15, 16 StVG sind die Länder ermächtigt, eine organisationsgebundene Berechtigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren zum Fahren von entsprechenden Einsatzfahrzeugen zu gestatten.

- Schule und Kultur (Punkte 7, 8)

Auch wenn das oben dargestellte Beispiel der Rechtswidrigkeit von gesonderten Schulen für Flüchtlinge einen anderen Eindruck erwecken mag – Entscheidungen im Bereich der Schulpolitik können ansonsten sehr weitgehend von der Landespolitik getroffen werden. Dennoch gilt auch in diesem Feld, das eben nicht „alles möglich“ ist, wie es im Titel des Flyers heißt.

Möglich ist auf jeden Fall die Anordnung, dass an öffentlichen Schulen an jedem Tag die Bundesflagge wehen soll. Im staatlichen Schulbereich dürfte das Land im Grundsatz einen engen Rahmen dafür setzen können, welche Fahnen an öffentlichen Schulen offiziell gezeigt werden,

[19] Zur Finanzierbarkeit der Forderungen und Versprechen der AfD vgl. auch Leunig, Sven, Was könnte eine AfD-Alleinregierung in Sachsen-Anhalt umsetzen? Eine Einschätzung auf (verfassungs-)rechtlicher und politischer Grundlage.

das gilt auch für das Aufziehen der von der AfD abgelehnten Regenbogenfahne, die, nach Ansicht der AfD „nicht für die Rechte Homosexueller“, sondern „für die Entwertung der Familie und der tradierten gesellschaftlichen Normalität“ stehe.

In diesem Zusammenhang hält die Partei fest, die Schule habe „den Kindern die normale Familie bestehend aus Mann und Frau, aus der Kinder hervorgehen, als Vorbild zu vermitteln.“ Daraus ließe sich schließen, die AfD wolle dem Schulunterricht eine bestimmte Vorstellung gesellschaftlicher Normalität aufoktroyieren.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG berechtigt den Staat zwar, in der Schule eigenständige Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen; er ist jedoch nicht als Ermächtigung zu weltanschaulicher Vereinseitigung zu verstehen. Im Gegenteil –nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übt der Staat in der Schule seinen Erziehungsauftrag „unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität“ aus (BVerfG, Beschl. v. 27.1.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Eben diese Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität leitet das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich unter anderem aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG her. Daraus folgt für schulische Inhalte ein Verbot einseitiger Indoktrination. Auch insoweit ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig: Schulische Erziehung müsse für verschiedene Wertvorstellungen offen sein und müsse „insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen“ . Für den schulischen Umgang mit Familie und Lebensformen bedeutet das: Der Staat darf den Unterricht nicht auf das Bild einer heterosexuellen Ehe mit leiblichen Kindern als angeblich alleinige oder maßgebliche „Normalfamilie“ verengen, wenn die gesellschaftliche und rechtliche Wirklichkeit erkennbar pluraler ist. Dies wäre die Privilegierung eines bestimmten weltanschaulich-moralischen Familienleitbildes. Wenn Unterricht stattdessen nur noch die heteronormative „Normalfamilie“ als verbindliches Leitbild vermittelt und andere reale oder rechtlich anerkannte Familienformen ausblendet, würde er nicht mehr bloß informieren, sondern Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte normative Vorstellung von Familie festlegen. Genau darin läge die verfassungsrechtlich problematische Indoktrinationsgefahr (BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 - 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, 46). Überdies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Paare (Entscheidung vom 19. Februar 2013 – Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09) diese als Teil des Familienbegriffs aus Art. 6 Abs. 1 GG anerkannt.[20]

Die weitere Forderung der AfD, die Schule möge die Kinder „im Geist der Liebe zu Volk und Heimat erziehen“ ist zu unbestimmt, um denkbare rechtliche Grenzen zu bestimmen. Dies wäre erst bei einer konkreten Anwendung im Schulgesetz und den Lehrplänen möglich.

[20] So auch Hömig/Wolff/Kluth, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, Artikel 6, Rdnr. 6 (Antoni).

In Punkt 8 sind im Grunde keine konkreten Forderungen oder Versprechen der AfD zu erkennen, außer, dass sie sich gegen das Bauhaus ausspricht und eine eigene Kampagne starten will, die darüber informieren soll, was Sachsen-Anhalt zur Entwicklung der deutschen Nation beigetragen hat. Das könnte eine AfD-geführte Landesregierung natürlich tun, und ebenso – allerdings nur im Bereich ihrer Verwaltung und der Schulen – die geschlechtergerechte Schreibweise verbieten.

- *Ministerienreduktion und Corona-Aufarbeitung (Punkte 9 und 10)*

Am Ende des Flyers finden sich noch zwei Punkte, die etwas allgemeinerer Natur sind, und gegen die aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden ist. Zum einen will die AfD die Zahl der Ministerien verringern, was ihr gutes Recht ist und zum anderen einen Untersuchungsausschuss zum Verhalten der Landesregierung während der Corona-Pandemie einrichten, um „die Schuldigen" der aus ihrer Sicht verfehlten Politik jener Jahre zur Verantwortung ziehen zu können. Rechtlich spricht gegen die Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses nichts. Seine Funktion bestünde allerdings in parlamentarischer Aufklärung; politische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit folgt daraus nicht automatisch.

2. Doppelstrategie, Teil 2: Wahl- und 100-Tage-Programm im Vergleich

Was fällt auf, wenn man das 100-Tage Programm mit seinen 10 Punkten mit dem 324 Punkte umfassenden „Regierungsprogramm" der AfD vergleicht? Zunächst einmal sollte man erwarten, dass die Partei im 100-Tage-Programm die ihr wichtigsten Punkte des Programms vorstellt. Wie politische Bedeutung innerhalb eines Wahlprogramms zu gewichten ist, ist in der Forschung umstritten. Als heuristische Annäherung kann jedoch sowohl die Stellung eines Themas im Wahlproramm als auch sein quantitativer Umfang herangezogen werden.[21]
Das erste Drittel des Wahlprogramms wird von vier von insgesamt 17 Oberthemen/Kapiteln dominiert: Familie, Migration, Kultur, und Schule. Dies gilt (fast vollständig) auch für den Umfang der in diesen Programmteilen ermittelbaren Forderungen und Versprechungen: von den 336 items finden sich 36 im Bereich Migration, 32 im Bereich Schule, 27 im Bereich Familie und immerhin 17 im Bereich Kultur. Dies sind – abgesehen von der Energiepolitik (33 items) – auch die Kapitel mit dem größten Umfang an Programmpunkten. Insofern entspricht es der Erwartung, dass Migration und Schule auch im Kurzprogramm vorkommen, ergänzt durch Aussagen, die dem Bereich Kultur zugeordnet werden können. Etwas überraschend ist dagegen, dass Forderungen aus dem

[21] Vgl. Robert Harmel, Alexander C. Tan, Kenneth Janda & Jason Matthew Smith (2018) Manifestos and the 'two faces' of parties: Addressing both members and voters with one document, in: Party Politics 24/3, 278-288; Anna Adendorf (2024), First things first or the more the merrier? Topic order as an indicator of issue emphasis in election manifestos, Dissertation, Universität Mannheim, 2024, S. 66-69, 128-133.

Bereich der Energiepolitik ebenso wenig Erwähnung finden wie solche aus dem Bereich Familie, das zwar von der Zahl der items etwas weniger stark, dafür aber sogar an erster Stelle (!) des Wahlprogramms zu finden ist. Dafür werden im 10-Punkte-Programm Punkte wie der Einsatz für die freiwilligen Feuerwehren, die Reduktion der Zahl der Ministerien, die Medienpolitik und der Corona-Untersuchungsausschuss erwähnt, die sich samt und sonders im letzten Drittel des Wahlprogramms wiederfinden.

Betrachtet man nun zugleich die 10 Punkte des 100-Tage-Programms, die ihrerseits zum Teil mehrere Forderungen und Versprechen enthalten, vor dem Hintergrund ihrer europa- und bundesrechtlichen Realisierbarkeit, so fällt auf, dass sich der Großteil der im Kurzprogramm angeführten Punkte aus rechtlicher Sicht durchaus verwirklichen lassen. Dieses Verhältnis ist im Wahlprogramm noch erkennbar anders: Nur knapp die Hälfte der dort formulierten Forderungen und Versprechen lässt sich ohne Kollision mit Rechtsnormen oder der Rechtsprechung umsetzen (siehe Anhang).

Daraus ließe sich schließen, dass die Entscheidung, überwiegend aus rechtlicher Sicht realisierbare Ziele in das Kurzprogramm zu schreiben, strategisch bestimmt sein könnte.[22]

1. Wahlprogramme sind zwar zentrale Selbstdarstellungstexte von Parteien, werden von Wählerinnen und Wählern jedoch nur selten vollständig gelesen. Das hängt auch mit der bereits angesprochenen Funktion zusammen, die insbesondere die traditionelle Langfassung eines Wahlprogramms *nach innen* erfüllt: Nach der Unterscheidung von Kaack[23] dient sie primär der Selbstverständigung, Integration und Identifikation der Parteibasis, während die – seit den 2000er-Jahren zusätzlich verbreiteten – Kurzfassungen stärker auf die Ansprache der Wählerschaft zugeschnitten sind.[24] Die Verabschiedung auf einem Parteitag zwingt dabei häufig unterschiedliche innerparteiliche Strömungen dazu, ihre Positionen wechselseitig wahrzunehmen und Kompromisse auszuhandeln – ein Prozess, der der Parteibasis Gehör verschafft und deren Identifikation mit der Partei stärkt.[25] Diese nach innen gerichtete Vollständigkeitslogik begünstigt tendenziell auch die Aufnahme rechtlich schwer umsetzbarer oder unrealistischer Forderungen, ohne dass dies für die Mobilisierungswirkung nach außen entscheidend wäre. Auch dürfte den meisten potenziellen Wählerinnen und Wählern der AfD die rechtliche Problematik vieler Forderungen schlicht nicht bewusst sein. Insofern konnte sie in das Langprogramm eine Vielzahl nicht oder rechtlich problematischen Forderungen aufnehmen, ohne dass dies

[22] Vgl. Markus Baumann, Marc Debus & Martin Gross (2021) Strategic issue emphasis in parties' election campaign statements, Party Politics 27(3), S. 515–527.
[23] Vgl. Kaack, Heino (1971), Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, Opladen, S. 401.
[24] Vgl. Kercher, Jan/Frank Brettschneider, Wahlprogramme als Pflichtübung? Typen, Funktionen und Verständlichkeit der Bundestagswahlprogramme 1994–2009, in: Bernhard Weßels et al. (Hrsg.) (2013), Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 2009, Wiesbaden, S. 269-290, hier: S. 273, 285f.
[25] Wiesenthal (1993: 129 f.), zitiert nach Kercher/Brettschneider (2013), S. 274.

im Einzelnen wahrgenommen wird – mit Ausnahme vielleicht von Punkten, die in den Medien besondere Beachtung finden (Schule, Migration).

2. Vor diesem Hintergrund lässt sich vermuten, dass ein 100-Tage-Programm nicht in erster Linie die vollständige ideologische Spannweite einer Partei abbilden soll, sondern als verdichtetes Kompetenzsignal fungiert. In ein solches Format werden daher eher Forderungen aufgenommen, die kurzfristig administrativ bearbeitbar und öffentlich als realistisch darstellbar sind. Forderungen mit hohem Mobilisierungspotenzial, aber begrenzter unmittelbarer Realisierbarkeit, können demgegenüber eher im Langprogramm verbleiben, wo sie innerparteiliche Milieus bedienen, ohne sich derselben verdichteten Plausibilitätsprüfung auszusetzen. Damit soll zugleich die „Regierungsfähigkeit" der Partei nicht in Frage gestellt werden können. So würde erklärbar, dass es zwar ein Thema wie die Förderung der Freiwilligen Feuerwehren (vollständig umsetzbar), nicht aber etwa der Widerstand gegen Windkraftanlagen (nur in geringem Umfang realisierbar) in das 100-Tage-Programm geschafft hat, obgleich Letzteres sehr viel mehr potenzielle Wählerinnen und Wähler ansprechen würde.[26]

Die unterschiedliche Konkretisierung und Schwerpunktsetzung verschiedener programmatischer Formate kann als Ambiguitäts- bzw. Adressierungsstrategie[27] interpretiert werden, hier also als eine spezifische Form von „Doppelstrategie": Während man im Wahlprogramm die ganze Fülle der eigenen Ideen dem vermutlich nur wenige, ihn besonders interessierende Teile des Programms lesenden Wählerinnen und Wähler präsentiert, ungeachtet von ihrer Umsetzbarkeit, fokussiert man sich im Kurzprogramm auf realisierbare und zugleich populäre Forderungen (Rundfunkverträge kündigen, „linken" Projekten die finanzielle Unterstützung entziehen, Abschiebungen verstärken). Zugleich bleibt noch Raum, ideologische Positionen (Vermittlung der „Normalfamilie" in der Schule, Herausstellung „deutscher Kultur) zu vermitteln.

Dennoch setzt man auch hier darauf, dass die rechtlichen Hürden, deren man sich bei der Umsetzung zumindest eines Teils der Forderungen (Effekt der Kündigung der Rundfunkstaatsverträge, Erhöhung der Zahl der Abschiebungen, Kürzung der Mittel für Klimawandel-Maßnahmen u.a.) gewahr sein muss, der Wählerin und dem Wähler nicht bekannt sind, so dass dieser letztlich alle Forderungen für realisierbar hält. Mit anderen Worten – die Strategie kann (und soll?) dazu führen, dass Wählerinnen und Wähler die tatsächliche politische und rechtliche Realisierbarkeit der angekündigten Maßnahmen überschätzen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es auch der medialen Berichterstattung gelingt, eben dies zumindest einem Teil der Wählerinnen und Wähler noch bewusst zu machen, bevor sie am 6. September ihre Wahlentscheidung treffen.

---

[26] Prapotnik weist darauf hin, dass die Neigung, möglichst konkret benannte Aussagen in Wahlprogrammen anzuführen, bei extremen Parteien generell hoch ist, vgl. Katrin Praprotnik (2017), Issue clarity in electoral competition. Insights from Austria, in: Electoral Studies 48, S. 121–130, 127.

[27] Vgl. Thomas Bräuninger & Nathalie Giger (2018), Strategic Ambiguity of Party Positions in Multi-Party Competition, in: Political Science Research and Methods, Vol. 6, No. 3, S. 527–548.

Literaturverzeichnis:

Adendorf, Anna (2024), First things first or the more the merrier? Topic order as an indicator of issue emphasis in election manifestos, Dissertation, Universität Mannheim, 2024

Baumann, Markus Baumann/Marc Debus/Martin Gross (2021), Strategic issue emphasis in parties' election campaign statements, Party Politics 27(3), S. 515–527.

Bräuninger, Thomas Bräuninger/Nathalie Giger (2018), Strategic Ambiguity of Party Positions in Multi-Party Competition, in: Political Science Research and Methods, Vol. 6, No. 3, S. 527–548

Cuno, Mark Niklas/Bornschein, Lukas, Verabschiedungskultur jenseits des Rechts. Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt, https://verfassungsblog.de/afd-migration-parteitag/

Dimer, Sophia (2026): Die Ostdeutschen als Legitimationsressource: Eine Analyse des AfD-Wahlkampfes 2024

Eder, Nikolaus/Marcelo, Jenny/ Müller, Wolfgang C (2017), Manifesto functions: How party candidates view and use their party's central policy document, in: Electoral Studies, 45, S. 76-87.

Harmel, Robert/Alexander C. Tan/Kenneth Janda/Jason Matthew Smith (2018), Manifestos and the 'two faces' of parties: Addressing both members and voters with one document, in: Party Politics 24/3, S. 278-288;

Heinze, Ann-Sophie (2023), Die AfD im Wahljahr 2021: Etablierung trotz Radikalisierung? In: Uwe Jun und Oskar Niedermayer (Hrsg.), Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021, S. 181-200

Hömig/Wolff/Kluth (2025), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, 14. Auflage, Baden-Baden.

Kercher, Jan/Frank Brettschneider, Wahlprogramme als Pflichtübung? Typen, Funktionen und Verständlichkeit der Bundestagswahlprogramme 1994–2009, in: Bernhard Weßels et al. (Hrsg.) (2013), Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 2009, Wiesbaden, S. 269-290.

Leunig, Sven (2026), Was könnte eine AfD-Alleinregierung in Sachsen-Anhalt umsetzen? Eine Einschätzung auf (verfassungs-)rechtlicher und politischer Grundlage, pw-portal (veröffentlicht am 13.08.2026)

Praprotnik, Katrin (2017), Issue clarity in electoral competition. Insights from Austria, in: Electoral Studies 48, S. 121–130.

Ruhose, Fedor (2020): Die AfD vor der Bundestagswahl 2021. Wirkung – Perspektiven – Strategien, Wiesbaden, S. 15-28

Thelen, Susanne (2020). Wahlkampf gleich Schlammschlacht? Eine Analyse des Negative Campaigning der Parteien zur Bundestagswahl 2017, Baden-Baden, S. 201-208

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Tab. 1: Versprechen/Ziele der AfD, die sich ohne Kollision mit Bundes(verfassungs-)recht, europäischem Recht oder höchstrichterlicher Rechtsprechung verwirklichen lassen (ohne Maßnahmen mit haushaltsrelevanten Folgen)

I. Familie und Kinder

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Ersetzung der Gleichstellungsbeauftragten durch eine(n) Familienbeauftragte(n) (I 1)	• Nur im Bereich landeseigener Verwaltung; grundgesetzliche Aufgabe der Förderung von Frauen muss weiterhin wahrgenommen werden, sonst Untermaßverstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG
• verpflichtende Familienverträglichkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen (I 1)	
• Unterstützungsstrukturen für ungewollte Schwangerschaften (I 3)	
• Stärkung familiärer Selbsthilfe durch Abbau bürokratischer Hürden (I 9)	• Regelungsumfang beschränkt durch SGB XI und XII
• Förderung des Vorlesens in der Familie → Bildungspläne (I 16)	
• Verpflichtung von Sozialarbeitern/Erziehern zu Neutralität (I 12)	• Begrenzt ggf. durch Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit), Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), Art. 3 GG (Gleichbehandlung), staatliches Neutralitätsgebot, Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG).
• Kein „Offenes Konzept“ mehr in Kitas (I 17)	• Mglw. zu weitgehender Eingriff in Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG)

II. Einwanderung und Migration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Keine Beteiligung an freiwilligen Aufnahmeprogrammen „supranationaler Organisationen“ durch das Land (II 3)	• Unklar, was unter „supranational“ verstanden wird; Verzicht auf landeseigene Aufnahmeprogramme möglich
• Zentrale Unterbringung von Asylbewerbern (II 12)	
• Flächendeckende Einführung von „Passprüfgeräte“ (II 10)	
• Beteiligung von Asylbewerbern an den Kosten ihrer Versorgung; Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit (II 14)	• Im Rahmen des Bundesrechts (AsylbLG)
• Konsequente Anwendung des Sachleistungsprinzip; Anwendung bestehender Kürzungsmöglichkeiten (II 15)	• Konkrete Umsetzung der Leistungen liegen zum Teil im Bereich der Kommunalen Selbstverwaltung und wird in LSA bereits angewandt

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Feststellung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (*geltendes Recht)* (II 11) • Abschiebungen intensivieren, Abschiebeflüge organisieren; Einrichtung einer ressortübergreifender Task Force (II 30, 33, 35, VI 15) • Schaffung neuer Abschiebehaftplätze (II 32) • Anweisung gegenüber kommunalen Ausländerbehörden zu einer restriktiveren Praxis (II 34) • Kommunen auf Antrag von der Aufnahme von „Flüchtlingen“ befreien[1] (II 7) • Im „akuten Notfall“ Aufnahmestopp verhängen (II 8)	• Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, des Kindeswohls und der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen • Bindung an gerichtliche Abschiebeverbote • Unter Beachtung des geltenden Asylverfahrens-/Aufenthaltsrechts • Beachtung von Asylverfahrensrecht, Rechtsschutz, Einzelfallprüfung • Beachtung der Zweckbindung von Fördermitteln, insbes. bei Bundes-/EU-Kofinanzierung • nur zeitlich und auf eine bestimmten Personengruppe eng begrenzt möglich

III. Kultur und Integration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Betonung der schönsten Seiten deutsche Geschichte im Land (III 1) • Einsetzung eines Landesbeauftragten für Kriegerdenkmäler (III 3) • Bauvorhaben der öffentlichen Hand sollen an „anerkannte Bautradition“ anknüpfen (III 6) • Umformung der Landeszentrale für politische Bildung in ein „Landesinstitut für staatspolitische Bildung und kulturelle Identität“ (III 8) • Verbot der Verwendung gendergerechter Sprache in Behörden und Schulen (III 11) • „Zukunftstag zur beruflichen Orientierung“ statt „Girls-and-Boys-Day“ (III 12)	Keine Beschränkungen des Handlungsumfangs erkennbar

[1] Die Formulierung im Programm ist irreführend. Es spricht allgemein von „Flüchtlingen“, was suggeriert, dass es sich hier auch um die Aufnahme von Asylbewerbern handelt. Tatsächlich bezieht sich der fragliche § 12a Aufenthaltsgesetz aber ausschließlich auf **anerkannte** Flüchtlinge, deren Zahl überschaubar ist.

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

IV. Schule

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Stärkere Integration handwerklicher Bildung in Schulalltag (IV 2) • Wiedereinführung von Haupt- und Realschule (IV 1) • Verbindliche Schullaufbahnempfehlung aus der Grundschule (IV 3) • Anhebung des Bewertungsschlüssel an allen Schularten (IV 5) • Durchführung von Matheolympiaden und Sprachwettbewerben (IV 6) • Stärkere Gewichtung der „Heilpflanzenpädagogik“ (IV 7) • Stärkere Berücksichtigung der deutschen Geschichte von 1871 bis 1918 (IV 8) • Strenges Neutralitätsgebot gegenüber Lehrern (IV 10) • Verbot des Aufziehens der Regenbogenfahne; Tägliches Hissen der Bundesflagge, Singen der Nationalhymne bei besonderen Anlässen (IV 11, 13) • Einsatz digitaler Medien nur noch an weiterführenden Schulen; Verbot von Smartphones bis zur 11. Klasse (IV 14) • Informatik als Pflicht-Schulfach ab der 8. Klasse (IV 15) • Ausbau des Russischunterrichts (IV 16) • Schwimmabzeichen soll in Sportnote einfließen (IV 19) • Schulleiter sollen bei Unterrichtsversorgung von unter 90 Prozent Klassengröße nach oben verändern können (IV 21) • Pensionierte Lehrer sollen auf freiwilliger Basis reaktiviert werden und Schulbetrieb „entbürokratisiert“ werden (IV 22) • Erhalt kleiner Schulen, auch wenn Schülerzahl unter 60 sinkt (IV 25) • Ausbildung der Grund- und Sekundarschullehrer an einer zu gründenden „Pädagogischen Hochschule“ (IV 24) • Nicht-Einführung eines konfessionsgebundenen Islamunterrichts (IV 31) • Einführung eines privaten Wachdienstes an Schulen (IV 32) • Wiedereinführung des Wettkampfprinzips bei Bundesjugendspielen (IV 20) • Verwendung einheitlicher Schulbücher (IV 28)	• Nur mit Zustimmung des dafür zuständigen Kuratoriums

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

V. Wissenschaft

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Fachliche Aufnahmeprüfungen anstelle des NC bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (V 4)	
• Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen für Wissenschaftler an Hochschule (V 5)	
• Einschränkung der Elemente demokratischer Mitbestimmung (Studierendenräte, V 6)	• Bis auf einen engen Bereich hochschulbezogener Fragen möglich
• Keine weitere Förderung/Zulassung von Professuren zu Genderstudien und Postkolonialismus (V 7)	• Verbote von Forschung/Lehrveranstaltungen einzelner Wissenschaftler sind nicht möglich (Wissenschaftsfreiheit)
• Beibehaltung der Trennung von Hochschulen und Fachhochschulen („Promotionsverbot“, V 12)	

VI. Innere Sicherheit

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Entlastung der Polizei von Verwaltungsaufgaben (VI 3)	
• Veränderung der Regelbeförderung (VI 8)	
• Kein automatischer Stopp der Regelbeförderung bei laufenden Disziplinarverfahren (VI 10)	
• Keine automatischen internen Ermittlungen mehr bei Schusswaffengebrauch von Polizisten (VI 4)	• Staatsanwaltschaft muss bei Anfangsverdacht weiterhin Ermittlungen nach § 152 StPO einleiten
• Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Distanz-Elektroimpulsgeräten („Taser“, VI 5)	• Ausweitung auf „dynamische Lagen“/Aufweichung der Einsatzschwellen müssen sich an Rechtsprechung messen lassen
• Abschaffung des Amtes des Polizeibeauftragten (VI 11)	
• Zusammenfassung der Aufgaben von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in einem Gesetz (VI 21)	
• Keine Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation bei der Einstellung in den Polizeidienst (VI 7)	• Kollision mit grundgesetzlichem Auftrag zur Beseitigung bestehender Nachteil für Frauen (Art. 3 Absatz 2 Satz 2 GG) möglich
• Vollständiger Einsatz der Feuerschutzsteuer für den Brandschutz (VI 23)	

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

VII. Justiz

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Auswahl der Richter durch Richterwahlausschuss statt allein durch Justizminister (VII 5) • Anreize für Straftäter schaffen, Haft freiwillig im Heimatland zu verbüßen (VII 3) • Bekämpfung des Schwarzmarktes in JVAs (VII 9) • Änderung der beamtenrechtlichen Einordnung von Justizwachtmeistern (VII 12) • Zentrale Landesbehörde für Einbürgerungen (VII 15)	Keine Beschränkungen des Handlungsumfangs erkennbar

VIII. Demokratie und Bürgerechte

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschaffung der Lageberichte des Verfassungsschutzes (§ 4, 15 LVerfSchG LSA, VIII 1) • Vorgehen des Verfassungsschutzes nur noch gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen mit Bereitschaft, Gewalt anzuwenden oder Gesetze zu brechen (VIII 1) • Ausweitung staatlicher Transparenz bei öffentlichen Verträgen, Entscheidungen und Gutachten (VIII 2) • Einrichtung einer Plattform für Online-Petitionen (VIII 3) • Einführung digitaler Unterschriftensammlungen bei direktdemokratischen Instrumenten (VIII 9) • Liveübertragung von Ausschusssitzungen im Internet (VIII 10) • Veröffentlichung aller Abstimmungsergebnisse im Internet (VIII 10)	• Mglw. Einschränkung der Funktionsfähigkeit der länderübergreifenden Zusammenarbeit, wenn Beobachtungsschwelle nur in LSA erhöht wird • unter Beachtung von DSGVO, Art. 8 EU-Grundrechtecharta

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

IX. Wirtschaft und Tourismus

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Beseitigung von Standortnachteilen/überflüssiger bürokratische Hemmnisse, um Abwanderung von Fachkräften aus Sachsen-Anhalt zu verhindern (IX 3) • Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer durch die Kommunen (IX 4) • Einführung eines „freiwilligen Handwerksjahr“ (IX 7) • Entwicklung eines Gütesiegels für regionale Produkte (IX 13)	• Unter Beachtung der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen

X. Energiepolitik

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Beendigung aller Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung beim Ausbau Erneuerbarer Energien sowie der bisherigen Wasserstoffstrategie (X 4, 9) • Ausstieg aus der „Initiative Wasserstoff in Ostdeutschland“ (X 9) • Gründung eines Forschungsinstituts zur Erforschung der Folgen der „Klimafolgen“ der Politik der Bundesregierung (X 22) • Beteiligung an der Erforschung der Kernfusion (X 30) • Entwicklung einer „Blackout“-Strategie für größere Stromausfälle (X 10) • Abschaffung der Landesenergieagentur (X 3) • Einsatz für den Bau neuer Gaskraftwerke (X 14)	• Keine Beschränkungen des Handlungsumfangs erkennbar

XI. Landwirtschaft

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Auflösung des Kompetenzzentrums „Wolf“ (XI 11)	• Verpflichtung zum Monitoring der Wolfspopulation (§ 44 BNatSchG) bleibt bestehen; Aufgabe müsste anderen Behörden übertragen werden
• Förderung des Waldbestandes (XI 12)	
• Einsatz von Asylbewerbern für Waldarbeiten (XI 14)	• Im Rahmen des § 5 Abs.1 AsylbLG
• Stärkung regionaler Strukturen bei Tiertransporten (XI 17)	• Kein striktes Verbot (Warenverkehrsfreiheit innerhalb der EU)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

• Agrarstrukturgesetz zum Schutz regionaler Familienbetriebe (XI 5) • Einführung einer landesweiten Kastrationspflicht für freigehende Katzen (XI 20)	

XII. Ländlicher Raum und Kommunen

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Mehr Rechte für Kommunen im eigenen Wirkungskreis (XII 2) • Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur (Landesbauordnung, XII 4) • Keine Bevorzugung von Ballungsräumen bei der Mittelvergabe, Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten der ländlichen Regionen (XII 6) • Beendigung des Systems der Zweckzuweisungen an die Kommunen (XII 2)	Keine Beschränkungen des Handlungsumfangs erkennbar

XIII. Verkehr und Infrastruktur

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Lockerung des Zwangs des Anschlusses von Grundstücken an zentrale Trink- und Abwassernetze der Kommunen (XIII 1)	• Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Wasserverbände; ggf. Gebührenerhöhungen für verbleibende Nutzer
• Zulassung unkonventioneller Systeme wie Pflanzenkläranlagen (XIII 1)	
• Monitoring über den Ausbau von Parkkapazitäten für LKW (XIII 9)	• Ausbau nur bei Landesstraßen, z.T. bei Bundesstraßen möglich
• Förderung der „Simson-Kultur“; Einschränkung der Verhängung von Fahrverboten (XIII 12)	
• Straffung der internen Verwaltungsprozesse zur Schaffung von Radwegen an Landesstraßen (XIII 13)	
• Zusammenführung der Binnenhäfen im Land zu einer zentralen landeseigenen Gesellschaft (XIII 14)	
• Förderung neuer Kommunikationstechniken und von KI (XIII 17)	• Regeln für den Einsatz von KI zunehmen auf EU-Ebene geregelt
• Übertragung des Finanzierung von Fährverbindungen auf das Land (XIII 6)	
• Schaffung neuer Überflutungsflächen (XIII 15)	

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltung

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Verringerung der Zahl der Ministerien (XIV 2) • Auflösung des Landesverwaltungsamtes (XIV 6) • Ausbau der Digitalisierung der Landesverwaltung (XIV 9) • Etablierung einer bürgerorientierten Dienstkultur (XIV 14) • Umstellung der Kameralistik auf die doppelte Haushaltsführung (XIV 4) • Abschaffung von „kostspieligen Sonderbeauftragen“ in der Verwaltung (XIV 13)	Keine Beschränkung des Handlungsumfangs erkennbar

XV. Medien

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Verpflichtung des ÖRR und geförderter Sender zu politischer Neutralität und Ausgewogenheit (XV 1) • Umbau der Landesmedienanstalt (LMA, XV 9) • Minderung der Zahl von Politikern in Aufsichtsräten von landeseigenen bzw. gestifteten Museen oder landeseigenen Opernhäusern (XV 6)	• Bereits geltendes Recht (§ 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag); Kollision mit Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei privaten Sendern • Aufgaben der LMA müssen weiter durchführbar sein

XVI. Finanzen und Steuern

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Ausweitung der Kompetenzen des Landesrechnungshofes (XVI 6) • Umstellung des Landeshaushalts auf produktorientierte Budgetierung (XVI 7) • Abschaffung des Corona-Sondervermögens (XVI 8) • Abschaffung pauschaler Einsparvorgaben ohne konkrete Zuordnung (XVI 9)	• Eingriff in Grundrechte privater Träger bei „umfassender“ Prüfung bis zum Endempfänger; ggf. Verstoß gegen staatliches Neutralitätsgebot • Keine Einstellung von auf Bundesrecht beruhenden Leistungen möglich • „Rückabwicklung“ führt zu Schadenersatzforderungen • Einengung des Handlungsspielraums des Landes bei Krisen

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

• Verschärfung der Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit (XVI 9) • Reform des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Stärkung der kommunalen Finanzen; Umstellung von zweckgebundenen Zuweisungen auf allgemeine Schlüsselzuweisungen (XVI 10)	• Bundesgesetzlich geregelte Steueranteile als Grenze; Neujustierung der Verteilungskriterien im FAG notwendig

XVII. Gesundheit und Pflege

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Umstrukturierung kleiner Krankenhäuser (XVII 3) • Priorisierung der Errichtung regionaler Gesundheitszentren (XVII 5) • Schärfere Planungsvorgaben für den Rettungsdienst (XVII 6) • Flächendeckende Struktur der Notfallversorgung erhalten (XVII 7) • Stärkung der Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich (XVII 9) • Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Corona-Aufarbeitung (XVII 17)	Keine Beschränkungen des Handlungsumfangs erkennbar

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Tab. 2: Versprechen/Ziele der AfD mit haushaltsrelevanten Folgen, unabhängig von ihrer rechtlichen Umsetzbarkeit

I. Familie und Kinder

Ausgabenerhöhung	Ausgabenminderung
• Kinderwillkommensgeld (2000,-/4000,- pro Familie[2], I 2) • Landeskinder- bzw. familiengeld[3] (I 8) • Beitragsfreie Kita-Plätze (I 13) • Kostenloses Schulessen (I 13) • Landesfinanzierte Plätze in Sportvereinen (I 15) • Zinsvergünstigte Darlehen für Familieneigenheime (I 7) • Familienpass für den vergünstigen Besuch „bedeutsamer Kulturstätten" (I 14) • Stärkung familiärer Selbsthilfe (I 10) • Förderprogramm für ungewollt kinderlose Ehepaare (I 11) • Besondere Berücksichtigung von Projekten im Rahmen der öffentlichen Förderung, welche die Aufwertung von Familien zum Ziel haben (I 5)	• *Entzug der Förderung/steuerlichen Begünstigung von Vereinen, welche die Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zum 9. Monat propagieren bzw. sich gegen Abtreibung aussprechen (I 12)* • *Einstellung staatlicher Programme, die der „Frühsexualisierung von Kindern" dienen* (I 18)

II. Einwanderung und Migration

Ausgabenerhöhung	Ausgabenminderung
• Auflage von Rückkehrerprogrammen für Flüchtlinge (II 42) • „Remigrationsprogramm" für ausgewanderte Deutsche (II 29)	• *Keine Förderung von Gruppen und Verbänden, die sich positiv gegenüber dem Umgang mit Flüchtlingen äußern bzw. Flüchtlinge unterstützen (II 20, II 30)* • Kürzung/Streichung von Haushaltsposten zugunsten von Flüchtlingen (II 35)

[2] Mögliche Kollision mit grund- und europarechtlichem Prinzip der Gleichberechtigung aller Lebensentwürfe, da Familie sich im Programm der AfD nur auf heterosexuelle Paarbeziehungen bezieht.
[3] Mögliche Kollision mit Art. 3 und 6 GG bzw. EU-Recht (Art. 18 AEUV), da mindestens ein Elternteil deutscher Staatsbürger sein muss.

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

III. Kultur und Integration

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Förderung der Restauration von Kriegerdenkmälern durch die Kommunen (III 3) • Gewährung von Krediten zur Renovierung von Altbausubstanz (III 5) • Förderung von „Heimatgefühl und regionalem Brauchtum“ (Zuweisung an Kommunen in Höhe von 5 Euro pro Einwohner, III 9) • Finanzielle Ehrung von Leistungsträgern im Sport (III 20)	• Keine weitere Förderung der Provenienzforschung (III 2) • Keine weitere Förderung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.v. (III 19)

IV. Schule

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Gründung einer Pädagogischen Hochschule (IV 24) • Einführung der Lernmittelfreiheit (IV 29)	• Keine Förderung mehr für das Programm „ Schule gegen Rassismus“ (IV 9)

V. Wissenschaft

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Leistungsorientierte Landesförderung für Studierende (V 3) • Einrichtung eines Lehrstuhls für „Bevölkerungswissenschaft“ und eines „Instituts für kritische Islamforschung“ (V 9, 10)	Keine Ausgabenminderung in diesem Bereich

VI. Innere Sicherheit

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Aufstockung der Zahl der Polizeibeamten (VI 1) • Ausstattung der Polizei mit effektiven internen Informationssystemen (VI 2) • Zulage für Polizeibeamte bei der Übernahme höherwertiger Aufgaben (VI 6)	Keine Ausgabenminderung in diesem Bereich

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

• Übernahme der Kosten der Dienstunfähigkeitsversicherung für Polizeibeamte (VI 9) • Bessere Honorierung des freiwilligen Engagements bei den Feuerwehren (VI 22) • Höhere Fördersätze bei der Fahrzeugbeschaffung der Feuerwehren; Verdopplung der jährlichen Mindestauszahlung aus der Feuerschutzsteuer. (VI 23, 24)	

VII. Justiz

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Einstellungsoffensive (VII 4) • Beibehaltung der JVA Volkstedt (VII 6)	Keine Ausgabenminderung in diesem Bereich

VIII. Demokratie und Bürgerrechte
- keine haushaltswirksamen Vorhaben -

IX. Wirtschaft und Tourismus

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Zuschuss zum Führerschein für Auszubildende (IX 8) • Einführung von Ausbildungsprämien (IX 9) • Kostenfreie Meisterausbildung, Meisterprämie (IX 10) • Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen im Bereich Technisierung, Digitalisierung und KI (IX 12)	Keine Ausgabenminderung in diesem Bereich

X. Energiepolitik

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Keine Ausgabenerhöhung in diesem Bereich	• *Streichung sämtlicher Subventionen für E-Autos/Ladeinfrastruktur (X 17)* • Streichung von Förderprogrammen für Erneuerbare Energien (X 1)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

	• Stopp des Förderprogramms „Sachsen-Anhalt Zukunftsenergien“ (X 9) • Keine Förderprogramme für Maßnahmen zum Klimaschutz (X 25)

XI. Landwirtschaft und XII. Ländlicher Raum und Kommunen

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Erhöhung der Tierprämie für Schafhaltung (XI 8) • Verzicht auf das Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“, XI 7) • Bessere Finanzierung von Tierheimen (XI 19) • Sicherung der Finanzausstattung der Kommunen durch „echten Finanzausgleich“; (XII 1) • Sonderprogramm zum Abbau alter Kassenkredite (XII 1) • 1:1 Kofinanzierung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau (XII 3) • Fortführung des Programms zum Einbau von Aufzügen in Hochhäuser; Gewährung finanzieller Anreize für den Bau barrierefreien Wohnraums Abbestellung von Bus- oder Bahnlinien stoppen; Finanzierung zusätzlicher Züge (XII 3) • Förderung der mobilen Praxen und der Telemedizin (XII 4) • Sonderprogramme für Nachversorgung und Senioren im ländlichen Raum (XII 6) • Finanzielle Stützung der analogen Präsenz (Bürgerbüros). Ausdehnung von Bürgerbussen, Förderung von Heimatfesten (XII 9,10)	• *Keine Förderung von Bio-Betrieben mehr* (XI 1)

XIII. Verkehr und Infrastruktur

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• *Investitionsstau bei Straßen und Brücken beenden (XIII 1)* • Ausbau bzw. Beibehaltung (Harzer Schmalspurbahn) des ÖPNV, kein Rückbau von Bahnhöfen (XIII 7) • Zuschüsse an die Kreise zur Übernahme der Kosten eines Deutschlandtickets für Schüler (XIII 8)	• Keine weitere Förderung von Lastenrädern (XIII 11)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

• Ausbau der vorhandenen Parkkapazitäten für LKW (XIII 9) • Finanzierung der Fährverbindungen durch das Land *(*XIII 6) • Erhöhung der Landesmittel für den Ausbau des kommunalen Radverkehrsnetzes (XIII 13)	

XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltung

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Keine Ausgabenerhöhungen in diesem Bereich	• Verringerung der Zahl der Ministerien (XIV 2) • *Pauschale Ausgabenkürzung von 10 Prozent in allen Ministerien (XIV 2)* • *Absenken der Staatsquote um 45 Prozent (XIV 4)* • Einstellung der staatlichen Ko-Finanzierung politischer Stiftungen (XIV 7)

XV. Medien / XVI. Finanzen und Steuern

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• *Haushalts- statt Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks* (XV 4) • Absenkung der Grunderwerbssteuer von 5 auf 2.5 Prozent (XVI 1) • *Abschaffung von Bagatellsteuern* (XVI 2)	• *Keine Bezuschussung mehr für Radio Corax (XV 2)* • Überprüfung von Beraterverträgen (XVI 4)

XVII. Gesundheit und Pflege

Ausgabenerhöhung / Einnahmenminderung	Ausgabenminderung
• Investitionsvolumen von 2005 (180Mio Euro) im Krankenhausbereich (XVII 1) • Rückabwicklung des Verkaufs privatisierter Krankenhäuser (XVII 2) • gezielte Landesförderprogramme für Regionale Gesundheitszentren (XVII 5) • Ausweitung der Luftrettung (XVII 6)	Keine Ausgabenminderung in diesem Bereich

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

• Vorhaltung einer Basis-Notfallversorgung auch bei kleineren Kliniken (XVII 7) • Bessere gesundheitliche Vorbeugung (Präventionsmaßnahmen, XVII 9) • Ausbau der Medizinstudienplätze (XVII 10) • Landarztstipendienprogramm (XVII 11) • Einführung eines Landespflegegeldes (XVII 15) • Gewährung von Zuschüssen für den Bau stationärer Hospize (XVII 16)	

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Tab. 3: Versprechen/Ziele der AfD, die voraussichtlich/teilweise mit Bundes(verfassungs-)recht/EU-Recht/Rechtsprechung kollidieren

I. Familie und Kinder

• Keine staatliche „Bewerbung und Förderung alternativer Lebensentwürfe“/ „Einelternfamilie“ (I 11)	• Unklare Zielsetzung der Maßnahmen
• Entzug der Förderung/steuerlichen Begünstigung von Vereinen, welche die Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zum 9. Monat propagieren bzw. sich gegen Abtreibung aussprechen (I 12)	• Mglw. Kollision mit allgemeinem Gleichbehandlungsgrundsatz; steuerliche Vergünstigungen sind bundesrechtlich geregelt (z.B. § 51ff. AO)
• Einstellung staatlicher Programme, die der „Frühsexualisierung von Kindern“ dienen (I 18)	• BVerfGE 47, 46 analog: (schulische) Sexualerziehung darf nicht auf die Vermittlung bestimmter moralischer oder weltanschaulicher Positionen abzielen; völliger Ausschluss bestimmter Positionen mglw. verfassungsrechtliche angreifbar

II. Einwanderung und Migration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Kürzung/Streichung von Haushaltsposten zugunsten von Flüchtlingen (II 35)	• Nur in geringem Umfang möglich (Integrationsleistungen), da im Wesentlichen durch Bundesrecht bedingt (AsylbLG)
• Keine finanzielle Förderung mehr von Gruppen die sich positiv gegenüber der Aufnahme von Flüchtlingen äußern („Asylindustrie“, II 20, 30*)*	• Pauschale, ideologisch motivierte Streichung der Förderung mglw. Sanktionierung von Meinungsäußerung; Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG (BVerfGE 7, 198 – *Lüth*)

III. Kultur und Integration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Förderung ausschließlich von Kunst, die einen „Beitrag zur deutschen Identitätsfindung“ leistet (III 7)	• Unbestimmter Rechtsbegriff, mglw. Verstoß gegen Gleichbehandlung, BVerfGE 80, 124 (134)
• Beschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit von Muslimen beim Bau von Moscheen (III 17)	• Kollision mit Art. 4 GG (Religionsfreiheit); nur in geringem Umfang möglich (Landesbauordnung)
• Förderung ausschließlich kleiner Religionsgemeinschaften (Freikirchen, III 20)	• Neutralitäts- bzw. Gleichbehandlungsgebot gegenüber allen Religionsgemeinschaften (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 GG)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

IV. Schule

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Beschränkung der Gesamtkonferenzen auf nicht-pädagogische Themen (IV 27)	• Kollision mit Elternrechten denkbar (Art. 7 GG)
• Schulrechtliche Sanktionen bei nicht strafmündigen Kindern; Einrichtung einer „Spezialschule für Gewalttäter“´(IV 33)	• Nur unter Beachtung des Kindeswohls
• Wiederbelebung des Schüleraustauschs mit Russland (IV 17)	• Möglich, aber erheblicher Widerstand der Bundesregierung zu erwarten
• Beendigung der Inklusion, erneuter Ausbau der Förderschulen (IV 4)	• Weitgehende Rückkehr zur separaten Beschulung widerspricht Ziel des inklusiven Bildungssystems nach Art. 24 UN-BRK[4]

V. Wissenschaft

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Keine dezidierte Förderung/Bevorzugung mehr von Frauen bei gleicher Qualifikation; Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten; Streichung des Ziels der Gleichstellung im Hochschulgesetz (V I)	• Mögliche Kollision mit dem Gebot zur Beseitigung von Hindernissen bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG
• Rückkehr zum Magister-/Diplom-System anstelle von BA/MA (V II)	• Politische Selbstverpflichtung Deutschlands im Rahmen des Bologna-Prozesses (kein völkerrechtlicher Vertrag), faktische Anerkennungsprobleme bei Alleingang

VI. Innere Sicherheit

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Einführung von „freiwilligen Bürgerwachten“ zur Erhöhung von „Sicherheit und Ordnung“ (VI 20)	• Unklare Aufgabenbestimmung; ggf. Kollision mit staatlichem Gewaltmonopol

[4] So auch der Politikwissenschaftler Andreas Petrik, Uni Halle, MDR Sachsen-Anhalt heute vom 15.7.2026

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

VII. Justiz

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Häufigere Anwendung des „beschleunigten Verfahrens“ (§ 417 StPO) bei Jugendlichen und „eindeutig gelagerten Fällen“; Straftäter sollen mit „maximaler Härte“ bestraft werden (VII 1)	• Unabhängigkeit der Richter bei Verfahrensentscheidungen und Strafmaß; Beachtung mildernder Umstände geboten (BVerfG 45, 187)
• Prüfauftrag an Staatsanwaltschaften, ob bei ausländischen Straftätern Verbüßung der Strafe in Heimatland möglich (VII 3)	• Überstellung nur mit Zustimmung des Heimatlandes möglich + Garantie rechtsstaatlicher Standards im Heimatland; §§ 53ff. AufenthG
• Aufhebung nicht vollstreckter Strafen im Zusammenhang mit Corona (VII 13)	• Amnestiegesetze, die bestimmte Täter nur aus rein politischen Motiven amnestieren könnten gegen Willkürverbot verstoßen (Art. 3 I GG)

VIII. Demokratie und Bürgerechte

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Verknüpfung der Wahrnehmung der Briefwahl an Bedingungen (z.B. Verhinderung der Teilnahme am Wahltag, VIII 8)	• Keine Notwendigkeit, BVerfG hat Briefwahl auch ohne Bedingungen grundsätzlich für zulässig erklärt (2 BvC 7/10)

IX. Wirtschaft und Tourismus

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen (IX 5)	• Nur insoweit, als keine steuerlichen Privilegien, beihilfenrechtlich relevante Sondervorteile oder Abweichungen vom bundesrechtlich und unionsrechtlich vorgegebenen Regulierungsrahmen beabsichtigt sind

X. Energiepolitik

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Stopp der Versiegelung von wertvollem Kultur- und Ackerland zugunsten von Solarparks (X 7)	• kein kompletter Ausbaustopp, da bestimmte Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs 1 Nr. 8 BauGB).
• Prüfung, ob Betreiber bereits genehmigter Solaranlagen zur Rückstellungsbildung verpflichtet werden können (X 8)	• Unechte Rückwirkung i.V.m. Vertrauensschutz (Art. 20 Abs. 3 GG; BVerfGE 72, 200)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Ablehnung des Frackings zur Förderung von Gas (X 13)	• Pauschales landesrechtliches Verbot nicht möglich, da weitgehend ausgeschöpfte Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Berg- und Wasserrecht, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 32 GG).
• Förderung der regionalen Energieerzeugung; regionale „Energieautonomie“ (X 10)	• Keine Abkoppelung aus nationalem/europäischen Verbundnetz; Netzversorgung ist Bundesrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; EnWG)
• Weiterbetrieb stillgelegter Kohlekraftwerke mit importierter Braunkohle (X 15)	• Mglw. Verstoß gegen EU-Beihilferecht (Art. 107 AEUV); § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 16 BImSchG
• Streichung sämtlicher Subventionen für E-Autos/Ladeinfrastruktur (X 17)	• Mglw. Vertragsverletzungsverfahren für den Bund, wenn Ziele der EU - Verordnung Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe durch völligen Rückzug aus der Förderung nicht erreicht werden können
• Stopp des Baus weiterer Windkraftanalagen (X 6)	• Kollision mit Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes, wenn Land im Ergebnis Ausweisungsziel für Windkraftanalagen nicht erfüllt.

XI. Landwirtschaft

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Keine Förderung von Bio-Betrieben mehr; unterschiedslose Förderung traditioneller/regionaler landwirtschaftlicher Produkte (XI 1)	• Teil der Fördermittel muss nach EU-Verordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik (Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115) an spezifische Umwelt- und Klimaleistungen gebunden sein
• Einsatz von Düngemitteln weniger beschränken (XI 6)	• Verstoß gegen Bundesrecht (DngG, DüV) und die EU-Nitratrichtlinie bei dauerhafter Absenkung der Mengenbeschränkungen
• Überprüfung der Regeln für Nutztierhaltung (XI 9, 10)	• Nur wenig Spielraum des Landes; kein substanzieller Abbau von Haltungsstandards (Vorrang von Bundes- und EU-Recht, Staatsziel Tierschutz)
• Gezielte „Regulierung“ der Wolfspopulation (XI 11)	• flächendeckende Bejagung nach Quoten bleibt weiter ausgeschlossen
• Verbot der Schächtung von Tieren (XI 18)	• Bundesrecht sieht weiter Ausnahmen im Rahmen religiöser Praktiken vor (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG), absolutes Verbot verfassungsrechtliche bedenklich (Art. 4 GG)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

XII. Ländlicher Raum und Kommunen

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen (XII 7) • Geschlechtergerechtigkeit kein Ziel mehr bei Förderprogrammen für kommunale Einrichtungen (Kindergärten, Jugendzentren, XII 8) • Unterbringung von Migranten in zentrale Einrichtungen, nicht in ländlichen Kommunen (XII 5) • Regularien der Vergabe von Bundesmitteln an die Kommunen (XII 2)	• Mglw. Kollision mit Gleichstellungsauftrag aus Art. 34 VerfLSA • Viele Fördermaßnahmen EU-kofinanziert, mit Verpflichtungen zur Einhaltung von Zielen wie Gleichstellung oder Antidiskriminierung • Dauerhafte „Kasernierung“ in zentralen Lagern für alle Migranten (auch **ankerkannte oder geduldete**) Verstoß gegen Freizügigkeit (Art. 11 GG); kein Durchgriffsrecht auf kommunale Einrichtungen • Neuordnung durch das Land nur sehr bedingt möglich; auf Art. 104b Abs. 2 Satz 3 GG beruhende Förderprogramme können nur in Verhandlungen aller Länder mit dem Bund verändert werden

XIII. Verkehr und Infrastruktur

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Planfeststellungsverfahren beschleunigen (XIII 1) • Nutzung privater Trinkwasserbrunnen (XIII 2) • „Fehlplanungen“ bei Ortsumfahrungen beseitigen • Sperrung der B2 und B91 im Transitverkehr für LKW (XIII 9) • Gegebenenfalls Verminderung der Zahl von Behindertenparkplätzen, wenn sie nicht benötigt werden (XIII 10)	• Wesentliche Bereiche sind Bundes- bzw. EU-Recht (UVP, FFH) • Beachtung der Trinkwasserverordnung des Bundes (Gesundheitsschutz) • Z.T. Resultat von UVP des Bundes bzw. aufgrund von EU-Recht • § 45 IX StVO: Sperrung der Durchfahrt für fließenden Verkehr nur bei besonderer Gefahrenlage oder wenn Schutz der Wohnbevölkerung dies zwingend erforderlich macht • Zahl und Zuweisung weitgehend Bundesrecht (§ 45 Abs. 1g Nr. 2 StVO, VwV-StVO zu § 45); Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG

XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltung

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Ausweitung der Genehmigungsfiktion auf wirtschaftsnahe Verfahren (XIV 11)	• Kein universeller Automatismus (Drittschutz, Europarecht); wenn Rechte Dritter berührt, aktive Prüfung durch den Staat notwendig

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Überprüfung von Förderprogrammen (XIV 12)	• Beachtung des Willkürverbots bei gezieltem Ausschluss bestimmter Gruppen und der Bindung an EU-Recht bei Kofinanzierung

XV. Medien

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Keine staatliche Förderung mehr für „Radio Corax“(XV 2)	• Mgl. Kollision mit Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) i.V.m. Art 5 Abs. 2 (Rundfunkfreiheit)
• Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages (XV 3)	• Notwendigkeit, gleichwertigen, staatsfernen Ersatz zu schaffen (eigener Landessender, vgl. 1 BvR 2756/20)
• Freie Verfügung des MDR über seine Standorte (XV 5)	• Nur mit Zustimmung der anderen beiden MDR-Länder
• Begrenzung der Posten für Politiker im MDR-Aufsichtsrat (XV 6)	• Nur mit Zustimmung der anderen beiden MDR-Länder

XVI. Finanzen und Steuern

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschaffung von Bagatellsteuern (XVI 2)	• Weitgehend kommunale Steuern, bei Streichung durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes ohne alternative neue Steuerquellen verfassungsrechtlich problematisch

XVII. Gesundheit und Pflege

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Ausbildung der Pflegeberufe verändern (XVII 13)	• Nur in Übereinstimmung mit der Finanzierung durch die Pflegekassen; Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung des Bundes beachten

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Tab. 4: Versprechen/Ziele der AfD, die mit Bundes(verfassungs-)recht/EU-Recht/Rechtsprechung kollidieren bzw. sich politisch nicht realisieren lassen

I. Familie und Kinder

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Durchführung von Ultraschalluntersuchungen im Beratungskontext von Schwangerschaften (I 3)	• Bundesrecht (§ 218a StGB, § 92 SGB V, Schwangerschaftskonfliktgesetz; abschließende Regelungen)
• Erleichterung von Adoptionen für kinderlose Paare (I 6)	• Bundesrecht (§§ 1741ff. BGB, Adoptionsvermittlungsrecht)
• Verankerung von Elternrechten in Art. 11 LV-LSA (I 9)	• Qualifizierte Mehrheit im Landtag unwahrscheinlich
• Beschränkung/Unterbindung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Hormontherapien und sogenannten „Pubertätsblockern“ (I 19)	• Bundesrecht (Arzneimittelgesetz; SGB V)
• ÖRR soll „Familien stärker hervorheben“ (I 12)	• Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)

II. Einwanderung und Migration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschaffung des Grundrechts auf Asyl (II 5)	• Bundes(verfassungs-)recht
• Zurückweisung illegaler Einwanderer an den Grenzen (II 1)	• Bundesrecht, EU-Recht
• Verweigerung der Unterbringung bestimmter Flüchtlingsgruppen (II 2)	• Bundesrecht (Aufnahmepflicht der Länder aus § 44 Abs. 1 AsylG)
• Mehr Hilfe für Menschen in Hauptherkunftsländern zur Verminderung ihrer Migration nach Deutschland (II 6)	• Bundesrecht (Außenpolitik)
• Feststellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten von Flüchtlingen zur Finanzierung ihrer Unterbringung (II 13)	• Nur Feststellung ist möglich, ansonsten abschließende bundesrechtliche Regelung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AslybLG)
• Gewährung von Entwicklungshilfe an Aufnahmebereitschaft des Landes zur Rücknahme von Flüchtlingen koppeln (II 37)	• Außenpolitik; Aussichten auf Realisierung gering
• Strafrechtliche Verfolgung von Organisationen, die Flüchtlingen helfen, sich der Ausreise zu entziehen (II 4, 31)	• Nur im Rahmen des geltenden Strafrechts möglich
• Verhängung von Hausarrest bzw. von elektronischen Fußfesseln gegenüber ausreisepflichtigen Personen (II 32)	• Im geltenden Asylverfahrensgesetz nicht bzw. nur unter sehr engen Grenzen vorgesehen (§ 56a AufenthG)

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Umwandlung der zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes zu einer Haftanstalt (II 32)	• Land ist bundesrechtlich verpflichtet, Aufnahmeeinrichtung zu unterhalten (§ 44 AsylG)
• Entzug des Flüchtlingsstatus gegenüber Ukrainern (II 41)	• Bundesrecht/Außenpolitik
• Abschaffung des subsidiären Schutzstatus (II 19)	• Bundesrecht
• Aberkennung des Schutzstatus von Flüchtlingen bei Heimatreisen oder in Folge der Begehung von Straftraten (II 17, 18, 25)	• Bundes-/Europarecht mit geringen Spielräumen für die Länder
• Verschärfung der Einbürgerung, Aberkennung der doppelten Staatsbürgerschaft (II 23, 24)	• Bundesrecht; Realisierung unwahrscheinlich
• (indirekt) Keine Integration von illegalen Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt (II 26)	• Unternehmen entscheiden selbständig über ihre Einstellungspraxis; Niederlassungsfreiheit
• Kein Bürgergeld für Ukrainer (II 39)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Strafrechtliche Verfolgung von Kirchenasyl, Haftbarmachung der Kirchen, wenn dadurch Abschiebefristen verstreichen (II 4)	• Keine Strafverfolgung, Gefestigte Rechtsprechung (BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 - 201 StRR 95/21), keine Haftungsgründe (Bundesrecht, §§ 66 ff. AufenthG)
• Befristete Aussetzung der Trennung von Straf- und Abschiebehaft (II 32)	• Bundesrecht; Kollision mit EU-Recht (EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG)
• Sofortiger Aufnahmestopp für Nicht-EU-Ausländer, „Armutseinwanderung“ aus der EU (II 9, 22)	• Bundesrecht/EU-Recht (Freizügigkeit)

III. Kultur und Integration

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• „Besinnungsaufsätze statt Multiple-Choice-Tests“ bei Einbürgerungen, sanktionsbewehrte Lehrgänge für Ausländer zur „deutschen Geschichte und Kultur“, stärkere Berücksichtigung des „Engagements“ zur Eingliederung bei einbürgerungswilligen Ausländern; Text der Einbürgerungserklärung (III 13 – 16)	• Bundesrecht
• Änderung der Verwendung der Staatsleistungen an die Kirchen (III 18)	• Bundes(verfassungs)recht; Landesgesetzliche Möglichkeiten nur sehr beschränkt

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

IV. Schule

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Wahlfreiheit der Eltern zwischen Schul- und Heimunterricht (IV 26)	• Verfassungsänderung nötig (Art. 25 Abs. 2 VerfLSA, Schulpflicht), sowie Kollision mit staatlichem Bildungsauftrag (Art. 7 Abs 1 GG); ständige Rechtsprechung des BVerfG (z.B. BvR 436/03)
• Schule soll nur noch ein heteronormatives Familienbild vermitteln (IV 11)	• Verstoß gegen Neutralitätsgebot der Schule (Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG sowie Art. 140 GG i. V. m. Art. 136, 137 WRV)
• Verankerung der Erziehung zur „Heimatliebe“ in der Verfassung (IV 12)	• 2/3-Mehrheit im Landtag unwahrscheinlich
• Garantie eines vierstündigen Sportunterrichts (IV 18)	• Lehrermangel, Umsetzung unwahrscheinlich
• Dauerhafte Unterrichtung von Flüchtlingskindern in gesonderten Schulklassen (IV 30)	• Verbot der Ungleichbehandlung Art. 3 III GG; Kinderrechtskonvention der UN

V. Wissenschaft

- keine relevanten Forderungen, die mit Bundesrecht/EU-Recht/Rechtsprechung kollidieren

VI. Innere Sicherheit

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Priorisierung der Bekämpfung der „Antifa“; Einstufung der „Antifa“ als Terrorvereinigung (VI 18, 19)	• „Antifa“ ist keine geschlossene Organisation; Verfolgungsdruck von Polizei und Staatsanwaltschaft darf sich nur auf konkrete Personen und Gruppen richten; Verfolgung der „Antifa“ als politische Gesinnung wäre Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit; Bundesrecht
• Ausweitung des „Warnschussarrests“ bei straffälligen Jugendlichen (VI 12)	• Verhängung obliegt Jugendrichtern; Regierung kann nur häufigere Beantragung durch Staatsanwaltschaften vorgeben, mglw. Kollision mit Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts
• Priorisierung der Überwachung „gewaltbereiter Ausländer“, deren Abschiebung bzw. Anordnung von Abschiebehaft (VI 13, 14)	• Unklarer Rechtsbegriff; bei Abschiebungen Beachtung geltender Bundesrechtslage (§ 58 AufenthG“); Abschiebehaft ist nur durch Richter zu verhängen (Fluchtgefahr)
• Aufbau eines Alarmsystems zur Auffindung vermisster Kinder (VI 17)	

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Veröffentlichung der Adressen aus dem Gefängnis entlassender pädophiler Straftäter (VI 16)	• Verstoß gegen Datenschutz und Kindeswohl wahrscheinlich, für Öffentlichkeitsfahndung Zustimmung eines Richters im Einzelfall notwendig • Bundesrecht, Persönlichkeitsrechte in Abwägung mit Schutzinteressen der Bevölkerung

VII. Justiz

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten zur Aufnahme abgelehnter Asylbewerber (VII 7)	• Bundeskompetenz in der Außenpolitik (Art. 32 I GG), „Lindauer Abkommen“ nicht einschlägig
• „Entschlackung“ gesetzlicher Regelungen gegen „Hasskriminalität“ (VII 8)	• Bundesrecht (§§ 130 und 46 StGB); Realisierung unwahrscheinlich
• Absenkung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre; Abschaffung der Rechtsfigur des „Heranwachsenden“ (VII 10, 11)	• Bundesrecht (§§ 1, 105 JGG), Realisierung unwahrscheinlich
• Strafrechtliche Verfolgung von „Verunglimpfungen“ des deutschen Volkes oder seiner Symbole (VII 14)	• Bundesrecht

VIII. Demokratie und Bürgerechte

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Beschränkung öffentlicher Äußerungen bei Demonstrationen auf die deutsche Sprache (VIII 4)	• Demonstrationsrecht (Art. 8) und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 GG) kann nicht auf die Verwendung einer bestimmten Sprache beschränkt werden
• Bei Demonstrationen soll nur eine Versammlung an einem Ort anmeldefähig sein, Festsetzung eines Mindestabstands zu anderen Demonstrationen (VIII 5)	• „Erstanmelderprinzip“ und „Bannmeile“ widerspricht BVerfG, Beschluss vom 01.10.2025 (1 BvR 2428/20), BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2022 (1 BvQ 45/22)
• Wiedereinführung der grundsätzlichen, vom Parlament aufhebbaren Immunität von Abgeordneten (VIII 6)	• Widersprüche BVerfG, Beschluss vom 21.09.2009, Az. 1 BvR 2495/08
• 2/3-Mehrheit als Bedingung für die Aufhebung der Immunität (VIII 6)	• Dazu nötige 2/3-Mehrheit für Verfassungsänderung im Landtag sehr unwahrscheinlich; Abgeordnete von Fraktionen mit Sperrminorität könnten faktisch nicht mehr belangt werden.

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Ausdehnung der Indemnität auf außerparlamentarischen Raum (VIII 6) • Absenkung der Quoren für plebiszitäre Elemente (VIII 9) • Abgabe eines Bekenntnisses zu einer „patriotischen Grundhaltung“ durch Vereine als Voraussetzung für staatliche Förderung (VIII 7) • Keine weitere Verschärfung des Waffenrechts; keine Prüfung der politischen Einstellung von Personen, die einen Waffenschein beantragen (VIII 12 - 15)	• Sinn der Indemnität ist ihre Beschränkung auf Äußerungen im Parlament; BGHZ 75, 374 (387) • 2/3 Mehrheit im Landtag nötig (denkbar) • Förderung kann nicht von der Gesinnung abhängig gemacht werden, vgl dazu auch BVerfGE 148, 11, Rn. 540 • Bundesrecht; Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG, dazu auch BVerwG, Urt. v. 19.6.2019, 6 C 9.18, Bundesratsinitiative (unwahrscheinlich)

IX. Wirtschaft und Tourismus

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Beendigung der Russlandsanktionen (IX 2) • Verhängung von Sanktionen bei Nicht-Kooperation von Staaten bei Rückführung abgelehnter Asylbewerber (IX 2)	• Bundesrecht bzw. GASP; Erfolg von BR-Initiativen unwahrscheinlich • Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)

X. Energiepolitik

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• „Klimaextremisten“ mit aller Härte des Gesetzes bestrafen (X 28)	• Sonderbehandlung bestimmter Gruppen, die über allgemeines Straf- und Polizeirecht hinausgehen wäre Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und Willkürverbot
• Einstellung jeglicher Subventionierung der Energiewende; Beendigung des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien (X 1)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Absenkung der Stromsteuer; erneute Gasimporte aus Russland (X 2, 11, 12)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Abschaffung der Wärmeplanungs- und Gebäudeenergiegesetzes (X 5)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Abschaffung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (X 6)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Stopp des Kohlausstiegs (X 15)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Erhalt des Kohlestandorts Sachsen-Anhalt (X 10, 15)	• Keine Möglichkeit des Erhalts von Kraftwerken, die nach Bundesrecht stillzulegen sind

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Beibehaltung der Braunkohleverstromung (X 10)	• Widerspräche Kohlausstiegsgesetz des Bundes
• Wiedereinstieg in die Atomkraft (X 16)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Einsatz für die Streichung von Subventionen für E-Autos (X 17)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Aufhebung des Verbrennerverbots (X 18)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe auf den EU-Mindestsatz (X 19)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Keine Mittel mehr für internationale Klimahilfe (X 23)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Austritt aus dem Pariser Klimaabkommen; Kündigung des europäischen „Green-Deal“ (X 24)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)
• Abschaffung des Klimaschutzgesetzes des Bundes, des Emissionshandels und der CO2-Steuer (X 25, 26)	• Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)

XI. Landwirtschaft

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Mehr Gentechnik in der Landwirtschaft (XI 2)	• Abschließende Regelung durch Gentechnikgesetz des Bundes
• Stopp des Imports von Gülle (XI 6)	• Verstoß gegen freizügigen Warenverkehr innerhalb der EU
• Verbot von Windrädern in Waldgebieten (XI 15)	• § 45b BNatSchG standardisiert Bau von Windkraftanalagen; nur wenige besonders schützenswerte Flächen können ausgenommen werden
• Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur (XI 4)	• EU-Recht (Verordnung 2024/1991), nur Bundesratsinitiative möglich, Erfolg unwahrscheinlich

XII. Ländlicher Raum und Kommunen

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Mehr Steueranteile für Kommunen (XII 2)	• Bundes(verfassungs-)recht, Finanzverfassung (Art. 105, 106 GG)

XIII. Verkehr und Infrastruktur

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

• Aufhebung des Zwangs zum Einbau vollbiologischer Kläranlagen (XIII 2) • Beschleunigter Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (XIII 3) • Abschaffung der Verbandsklage (XIII 5) • Widerstand gegen Auflagen für Motorradfahrer (Absenkung von Grenzwerten, XIII 12)	• EU-Kommunalwasserrichtlinie schreibt Sekundärbehandlung oder gleichwertiges Reinigungsverfahren vor, de facto vollbiologische Verfahren • Aufgaben des Bundes ((Art. 90 GG, § 1 Abs. 2 FStrG) • Durch Bundes- und Europarecht festgeschrieben • Straßenverkehrszulassungsverordnung des Bundes

XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltung

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Pauschale Ausgabenkürzung aller Ministerien um 10 Prozent (XIV 1) • Verringerung der Staatsquote auf 45 Prozent (XIV 3)	• Finanzieller Handlungsspielraum gegen null angesichts der Höhe der geplanten Neuausgaben

XV. Medien

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Höhe und Art der Finanzierung des MDR (XV 4) • Einschränkung der Kontrolle von Hass und Hetze im Internet (XV 7, 8)	• Rundfunkgebührenstaatsvertrag, nur mit Zustimmung der anderen Länder änderbar • Geregelt durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) sowie der EU Digital Services Act (DSA), Strafgesetzbuch (Bundes- bzw. Europarecht)

XVI. Finanzen und Steuern

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Abschaffung der Biersteuer (XVI 2) • Steuersenkungen (XVI 3) • Neuverteilung von Steuern (XVI 10) • Abschaffung des Kirchensteuereinzugs (XVI 5)	• Bundessteuer (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG) • Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich) • Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich) • Bundesrat (Mehrheit unwahrscheinlich)

XVII. Gesundheit und Pflege

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Übersicht über die rechtliche und politische Umsetzbarkeit von Zielen/Versprechen der AfD im Wahlprogramm zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Versprechen/Ziel	Beschränkungen des Handlungsumfangs
• Bedarfsorientierte Krankenhausfinanzierung (XVII 8) • Reform des Abrechnungssystems der Krankenhäuser (XVII 8) • Pflegeleistungen innerhalb der Familien sollen in höherem Umfang auf die Rente angerechnet werden können (XVII 15)	• Bundesrecht, Krankenhausfinanzierungsgesetz • Bundesrat • Bundesrecht

Erläuterung: Diese Auswertung wurde mit Hilfe von Programmen generativer Künstlicher Intelligenz erstellt. Dabei wurden die Aussagen des Wahlprogramms der AfD zur Landtagswahl 2026 in Sachsen-Anhalt, die klar identifizierbare politische Ziele/Versprechen enthielten, zunächst einer KI als Aufgabe in Form eines *prompt* eingegeben, die jeweilige Aussage auf ihre rechtliche Realisierbarkeit anhand möglicherweise kollidierenden EU- Bundes- oder Landesverfassungsrechts bzw. höchstrichterlicher Rechtsprechung hin zu überprüfen. Als Auflage wurde formuliert, dass die KI ihre Einschätzungen immer mit Verweisen auf konkrete Rechtsnormen oder Rechtsprechung (in Form des Verweise auf Entscheidungssammlungen bzw. die Aktenzeichen einzelner Urteile) versehen sollte. Die Ergebnisse dieses ersten Durchgangs mit einer KI, insbesondere die konkret benannten Normen und Entscheidungen, wurden dann mithilfe einer weiteren KI und durch eigenen Inaugenscheinnahme der angeführten Quellen im Internet geprüft. Schließlich wurden die vom Verfasser formulierten zusammenfassenden Aussagen und Schlussfolgerungen (Fließtext) von einer dritten KI sowie der Multi-Modell Plattform use.ai auf ihre Schlüssigkeit und mögliche nicht korrekte Verweise auf Norm- und Entscheidungstexte geprüft. Zusätzlich wurde vom Verfasser eingeschätzt, ob eine rechtlich prinzipiell mögliche Maßnahmen (z.B. die Einbringung einer Initiative in den Bundesrat) unter den gegebenen politischen Bedingungen wahrscheinlich erfolgversprechend sein wird.
Das Ergebnis wurde abschließend in die hier vorliegende tabellarische Form gebracht, wobei die die Positionen im Wahlprogramm zusammenfassenden Aussagen (linke Spalte) mit konkreten Fundstellen in der online-Fassung des Wahlprogramms (zuletzt abgerufen am 12.8.2026) versehen wurden (also etwa XVII 15 für den 15. Punkt – Pflege zuhause fördern - im Abschnitt 17 - Gesundheit und Pflege). In der rechten Spalte von Tabelle 1, 3 und 4 wurden die möglichen Einschränkungen des Landesgesetzgebers benannt. In Tabelle 2 finden sich links Aussagen, die Mindereinnahmen zur Folge hätten, rechts solche, die Minderausgaben bedeuten.

Kursiv gesetzte Aussagen in Tabelle 2 verweisen darauf, dass diese Mehrausgaben bzw. Minderausgaben ebenfalls in den Tabellen 3 oder 4 aufgeführt werden, sofern ihre Realisierung rechtlich problematisch erscheint.

Gelb markiert sind jene Aussagen, bei denen die AfD in ihrem Programm selbst durch entsprechende Formulierungen („auf Bundesebene“, „im Bundesrat“) deutlich macht, dass sie sich über die Unmöglichkeit der Realisierung dieser Forderungen durch eine von ihr geführte Landesregierungen im Klaren ist.

© Dr. Sven Leunig, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena